



Handlungsweisend für alle Mitarbeiter\*innen<sup>1</sup> des  
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der  
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 6

Bearbeitung: FD 56.1 Herr Böttcher

## - Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BKGG

### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	6
2. Leistungsvoraussetzungen .....	7
2.1. Bezug von Sozialleistungen .....	7
2.1.1. Grundvoraussetzungen für den Bezug von BuT nach dem SGB II .....	7
2.1.2. Grundvoraussetzungen für den Bezug von BuT nach dem BKGG .....	7
2.1.2.1. Kindergeldberechtigung.....	7
2.1.2.2. Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag .....	8
2.1.2.2.1. Kinderzuschlag .....	8
2.1.2.2.2. Wohngeld .....	8
2.2. Voraussetzungen für den Bezug von Bildungsleistungen .....	8
2.2.1. Bildungsleistungen für Schüler .....	8
2.2.1.1. Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule .....	8
2.2.1.1.1. Besuch einer allgemeinbildenden Schule .....	9
2.2.1.1.2. Besuch einer berufsbildenden Schule .....	9
2.2.1.1.3. Weitere Schulformen.....	9
2.2.1.2. Nichtvollendung des 25. Lebensjahres .....	10
2.2.1.3. Kein Erhalt einer Ausbildungsvergütung .....	10
2.2.1.3.1. Bezug von BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) .....	10
2.2.1.4. Einstiegsqualifizierung .....	11
2.2.2. Bildungsleistungen für Kinder .....	11

<sup>1</sup> Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

2.3. Voraussetzungen für den Bezug von Teilhabeleistungen .....	12
2.4. Sonderfälle .....	12
2.4.1. Kinder in Pflegefamilien.....	12
2.4.2. Temporäre Bedarfsgemeinschaften .....	12
2.5. Schwellenhaushalte .....	12
2.5.1. Vorrangiger Anspruch auf Wohngeld/Kinderzuschlag .....	12
2.5.2. Zuständigkeit für Schwellenhaushalte .....	13
2.5.3. Bedarfsprüfung in Schwellenhaushalten .....	13
2.5.3.1. Anrechnung und Verteilung des Einkommens (ohne BuT).....	13
2.5.3.2. Einkommensanrechnung auf die BuT-Bedarfe .....	13
3. Zuständigkeiten .....	14
3.1. Landkreis Göttingen .....	14
3.1.1. Fachbereich Jobcenter .....	14
3.1.2. Fachbereich Soziales .....	14
3.2. Stadt Göttingen .....	14
3.2.1. Fachbereich Jobcenter .....	14
3.2.2. Fachbereich Soziale Sicherung.....	14
3.3. Schaubild: Zuständigkeit für die Erbringung der BuT-Leistungen .....	15
4. Antragstellung.....	15
4.1. Erfordernis der Antragstellung .....	15
4.2. Zeitpunkt/Rechtzeitigkeit der Antragstellung .....	16
4.2.1. Rückwirkung des Antrages .....	16
4.2.2. Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II) .....	17
4.2.3. Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch .....	17
4.3. Form der Antragstellung .....	17
5. Die Leistungen im Einzelnen .....	18
5.1. Ausflüge und Fahrten .....	18
5.1.1. (Eintägige) Schulausflüge.....	18
5.1.1.1. Regelungsinhalt.....	18
5.1.1.2. Leistungsumfang .....	19
5.1.1.3. Art der Leistungserbringung .....	19
5.1.2. (Mehrtägige) Klassenfahrten .....	19
5.1.2.1. Regelungsinhalt.....	19
5.1.2.2. Leistungsumfang .....	20
5.1.2.2.1. Ausrüstungsgegenstände .....	20
5.1.2.2.2. Vorbereitende Tagesveranstaltungen bei Klassenfahrten .....	20
5.1.2.2.3. Zusätzliche Kosten für Verpflegung (Selbstversorger) .....	20
5.1.2.2.4. Reiserücktrittsversicherung.....	21

5.1.2.3. Nicht übernahmefähige Kosten .....	21
5.1.2.3.1. Taschengeld.....	21
5.1.2.3.2. Passbeschaffungskosten .....	21
5.1.2.4. Art der Leistungserbringung .....	21
5.1.3. Ausflüge und Fahrten von Kindertagesstätten .....	21
5.1.4. Selbsthilfe.....	22
5.2. Persönlicher Schulbedarf .....	22
5.2.1. Regelungsinhalt.....	22
5.2.2. Leistungsvoraussetzungen.....	22
5.2.3. Leistungsumfang .....	22
5.2.3.1. Bestandteile und Höhe der Schulbedarfspauschale .....	22
5.2.3.2. Leistungsausschluss .....	23
5.2.3.2.1. Digitale Medien (Elektronische Geräte).....	23
5.2.3.2.2. Musikinstrumente .....	23
5.2.3.2.3. Schulgeld .....	23
5.2.3.2.4. Schulbücher und Workbooks .....	23
5.2.4. Zeitpunkt der Leistungserbringung .....	23
5.2.4.1. Regelfall.....	23
5.2.4.2. Ausnahmen .....	24
5.2.5. Art der Leistungserbringung .....	24
5.2.6. Erforderliche Unterlagen und Nachweise .....	24
5.3. Schülerbeförderungskosten.....	24
5.3.1. Regelungsinhalt.....	25
5.3.2. Leistungsvoraussetzungen.....	25
5.3.2.1. Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges .....	25
5.3.2.1.1. Gewählter Bildungsgang.....	25
5.3.2.1.2. Nächstgelegene Schule .....	25
5.3.2.1.3. Verfügbarkeit .....	26
5.3.2.1.4. Zumutbarkeit .....	26
5.3.2.2. Auf die Beförderung angewiesen .....	26
5.3.2.3. Keine Übernahme durch Dritte .....	27
5.3.3. Leistungsumfang (Übernahme der erforderlichen Kosten).....	28
5.3.4. Art der Leistungserbringung .....	28
5.3.5. Erforderliche Unterlagen und Nachweise .....	28
5.4. Lernförderung.....	28
5.4.1. Regelungsinhalt.....	28
5.4.2. Leistungsvoraussetzungen.....	29
5.4.2.1. Ergänzung der schulischen Angebote.....	29

5.4.2.2. Drohende Verfehlung des wesentlichen Lernzieles .....	29
5.4.2.3. Geeignetheit der Lernförderung zur Erreichung des wesentlichen Lernzieles	30
5.4.2.4. Erforderlichkeit zur Erreichung des wesentlichen Lernzieles .....	31
5.4.2.5. Leistungsumfang: Übernahme der angemessenen Kosten .....	32
5.4.3. Art der Leistungserbringung .....	32
5.4.4. Erforderliche Unterlagen und Nachweise .....	32
5.4.5. Information für Anbieter .....	32
5.4.6. Informationen für Lehrkräfte .....	34
5.5. Gemeinsame Mittagsverpflegung .....	35
5.5.1. Regelungsinhalt.....	35
5.5.2. Leistungsvoraussetzungen.....	35
5.5.2.1. Gemeinschaftlichkeit, Regelmäßigkeit, Vollwertigkeit .....	35
5.5.2.2. Schulische Verantwortung/Kooperationsvertrag mit Tageseinrichtung .....	35
5.5.3. Leistungsumfang .....	36
5.5.4. Art der Leistungserbringung .....	36
5.6. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.....	36
5.6.1. Regelungsinhalt.....	36
5.6.2. Leistungsvoraussetzungen.....	36
5.6.2.1. Tatsächliche Aufwendungen.....	37
5.6.2.2. Im Zusammenhang mit .....	37
5.6.2.3. Gemeinschaftliche Aktivitäten in Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit .....	37
5.6.2.3.1. Teilnahme an Aktivitäten .....	37
5.6.2.3.2. Einbindung in gemeinschaftliche Strukturen.....	38
5.6.2.3.3. Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit .....	38
5.6.2.4. Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung.....	39
5.6.2.5. Freizeiten .....	40
5.6.2.5.1. Außerschulische Veranstaltung.....	40
5.6.2.5.2. Keine individuelle Freizeitgestaltung .....	40
5.6.2.5.3. Keine Familienerholung.....	41
5.6.3. Abgrenzung zu vorrangigen Leistungen und schulischen Angeboten.....	41
5.6.3.1. Abgrenzung zu Familien-/Elternbildungsangeboten .....	41
5.6.3.2. Abgrenzung zu schulischen Angeboten.....	41
5.6.4. Beispiele für Übernahme und (Nicht-)übernahme der Aufwendungen .....	42
5.6.4.1. Sprachprüfungen.....	42
5.6.4.2. JugendFreizeitTicket des Verkehrsverbundes Südniedersachsen .....	42
5.6.4.3. Projektwoche .....	42
5.6.4.4. Schulabschlussfeier .....	42
5.6.4.5. Zahlungen an den Förderverein einer Schule .....	43

---

5.6.4.6. Außerschulischer Religionsunterricht .....	43
5.6.4.7. Mitgliedsbeiträge für (politische) Parteien/Eignungsprüfung von Anbietern ..	43
5.6.4.8. Beiträge für das Fitnessstudio .....	44
5.6.5. Leistungsumfang .....	44
5.6.5.1. Regelfall .....	44
5.6.5.2. Übernahme von weiteren tatsächlichen Aufwendungen (Satz 2) .....	44
5.6.5.2.1. Aufwendungen im Sinne des Satzes 1.....	44
5.6.5.2.2. Unzumutbarkeit der Bestreitung aus den Leistungen nach Satz 1 .....	45
5.6.5.2.3. Unzumutbarkeit der Bestreitung aus dem Regelbedarf.....	45
5.6.5.2.4. Ermessensentscheidung („können“) .....	46
5.6.6. Art der Leistungserbringung .....	46
6. Wechsel des Leistungssystems.....	46
7. Fälligkeit und Verjährung.....	46
8. Aufhebung, Rücknahme und Widerruf .....	47
8.1. Sonderregelung zur Erstattung bei alleiniger Aufhebung der BuT-Bewilligung .....	47
8.2. Widerruf bei zweckwidriger Verwendung (§ 29 Abs. 5 SGB II).....	48
9. Hinweispflicht im SGB II.....	48
10.Rechtsweg .....	48
11.Informationen für Anbieter zur Abrechnung über die Bildungskarte .....	48
11.1. Einmalige Registrierung im Online-System .....	49
11.2. Digitale Einstellung des Angebotes .....	49
11.3. Abbuchung der Beträge von den Bildungskarten .....	50
11.4. Weitergehende Informationen .....	50

## 1. Einleitung

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT) gemäß §§ 28 ff. SGB II sind neben dem Regelbedarf zu berücksichtigen. Sie dienen dazu, eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gesellschaft zu erreichen.<sup>2</sup>

Die SGB II - Leistungsträger haben darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten erhalten. Sie sollen in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck ist auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe hinzuweisen.

§ 28 SGB II regelt, für welche Bedarfe Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht werden. Es wird unterschieden zwischen:

- Bedarfe für Bildung für Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Abs. 2 bis 6); Bedarfe für Bildung für Kinder (Abs. 2, Abs.6)
- Bedarfe für Teilhabe für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Abs.7).

Der Landkreis Göttingen, die Stadt Göttingen sowie der Landkreis Northeim haben zum 01.09.2021 gemeinsam die Bildungskarte eingeführt. Bei der Bildungskarte handelt es sich um ein webbasiertes System, mit dem die folgenden Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes abgerechnet werden:

- Eintägige Schulausflüge
- Mehrtägige Klassenfahrten
- Lernförderung
- Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Die Bildungskarte befördert das Ziel, durch ein gebündeltes, digitales Angebot der Bildungs- und Teilhabeleistungen die Zugangshürden für armutsbetroffene Kinder und Jugendliche zu den vorhandenen gesetzlichen Leistungen zu verringern.



<sup>2</sup> Urteil des BVerfG v. 09.02.2010, Az.: 1 BvL 1/09.

## 2. Leistungsvoraussetzungen

Für den Bezug von BuT-Leistungen nach dem SGB II sowie für den Bezug von BuT nach dem BKGG bestehen unterschiedliche Grundvoraussetzungen. Die nachstehenden Unterkapitel geben darüber Aufschluss.

### 2.1. Bezug von Sozialleistungen

Grundlage für die Erbringung der BuT-Leistungen ist grundsätzlich der Bezug von Sozialleistungen (hier: SGB II, Wohngeld und Kindergeld oder Kinderzuschlag und Kindergeld) und das Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen der Kapitel 2.2 und 2.3.

#### 2.1.1. Grundvoraussetzungen für den Bezug von BuT nach dem SGB II

Die Leistungsberechtigung für Bezieher von SGB II – Leistungen ergibt sich aus § 28 Abs. 1 SGB II.

#### 2.1.2. Grundvoraussetzungen für den Bezug von BuT nach dem BKGG

Das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beinhaltet eine eigene Anspruchsgrundlage für den Bezug der BuT-Leistungen (§ 6b BKGG). Hier wird im Wesentlichen (mit Ausnahme von § 28 Abs. 1 S. 1 SGB II) auf die §§ 28-30 SGB II sowie auf § 40 Abs. 6 SGB II verwiesen.

Weiterhin beinhaltet der § 6b BKGG eigene Bewilligungsvoraussetzungen für den Anspruch auf BuT-Leistungen, welche aus den nachfolgenden Unterkapiteln (2.1.2.1 und 2.1.2.2) hervorgehen.

##### 2.1.2.1. Kindergeldberechtigung

Erste Voraussetzung für den Anspruch auf BuT nach dem BKGG ist der Anspruch auf Kindergeld. Der tatsächliche Bezug von Kindergeld ist nicht notwendig.<sup>3</sup>

Die Bewilligung von BuT nach dem BKGG beinhaltet die dahingehende Besonderheit, dass es sich bei dem Anspruchsberechtigten hier um den Kindergeldberechtigten selbst handelt und nicht um das Kind bzw. den Jugendlichen.<sup>4</sup>

Wenn das Kind oder der Jugendliche einen eigenständigen Kindergeldanspruch innehat, ist auch das Kind bzw. der Jugendliche selbst anspruchsberechtigt im Hinblick auf den Bezug von BuT-Leistungen.<sup>5</sup>

**Beispiel:** Zahlung des Kindergeldes an das Kind bei Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 74 EStG, § 48 Abs. 1 SGB I)

Der Anspruch auf Leistungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 BKGG (Andere Leistungen für Kinder) ist dem Kindergeldanspruch gleichgestellt.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Valgolio in: Hauck/Noftz, SGB, 06/20, SGB II, Rn. 14.

<sup>4</sup> Vgl. § 6b Abs. 1 S. 1 HS. 1 BKGG.

<sup>5</sup> Vgl. Formann, G., Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2021, S. 185, Rn. 489.

<sup>6</sup> Vgl. Formann, G., Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2021, S. 185, Rn. 490.

### **2.1.2.2. Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag**

Hier ist auf den tatsächlichen Bezug abzustellen, der bloße Anspruch ist nicht ausreichend.<sup>7</sup>

#### **2.1.2.2.1. Kinderzuschlag**

Das den Anspruch auslösende Kind muss mit dem Antragsteller in einem Haushalt leben und der Anspruchsteller muss nach der ersten Alternative der Vorschrift für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen.<sup>8</sup> Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes ist es ausreichend, dass der Anspruchsberechtigte für ein Kind, welches Mitglied der Haushaltsgemeinschaft ist, Kinderzuschlag bezieht. Dabei muss es sich nicht um das Kind handeln, für das die Leistungen aus dem Bildungspaket beansprucht werden.

**Beispiel:** Mutter M hat 4 Kinder. Kind A, Kind B, Kind C und Kind D. Für die Kinder A und B bezieht M Kinderzuschlag und Kindergeld. Für Kind D beantragt sie Teilhabeleistungen, die auch zu gewähren sind, da sie für die Kinder A und B Kinderzuschlag und Kindergeld erhält und damit alle Kinder gem. § 6b BKGG einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen geltend machen können.

#### **2.1.2.2.2. Wohngeld**

Im Falle der Bewilligung von Wohngeld ist es erforderlich, dass sowohl die anspruchstellende Person als auch das Kind, für das die anspruchstellende Person Kindergeld bezieht, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (§ 5 WoGG) sind.<sup>9</sup> Wenn nur das Kind in einem Haushalt Wohngeld erhält (§ 3 Abs. 4 WoGG, „Kinderwohngeld“) und die anspruchsberechtigte Person Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht, kommt ebenfalls ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG in Betracht.<sup>10</sup>

## **2.2. Voraussetzungen für den Bezug von Bildungsleistungen**

Die Bildungsleistungen (§ 28 Abs. 2 bis 6 SGB II) werden überwiegend an Schüler erbracht. Die beiden Bildungsleistungen gemäß § 28 Abs. 2 SGB II (Ausflüge und Fahrten) und § 28 Abs. 6 SGB II (Mittagsverpflegung) werden ebenfalls erbracht, wenn es sich nicht um Schüler, sondern um Kinder handelt.

### **2.2.1. Bildungsleistungen für Schüler**

Die Bildungsleistungen werden an Schüler erbracht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II erfüllt sind.

#### **2.2.1.1. Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule**

Gesetzlich gefordert ist der Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule. Dabei ist nicht auf die landesrechtlichen Bestimmungen sowie die Legaldefinition des § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 Nds. Schulgesetz (NSchG) abzustellen. Im Rahmen des § 28 SGB II ist eine weite, über das Schulrecht hinausgehende Auslegung des Begriffs „Allgemeinbildende Schule“ geboten.<sup>11</sup>

Voraussetzung ist die offizielle Anmeldung an der jeweiligen Schule, auf den tatsächlichen Besuch (und damit auch auf evtl. Fehlzeiten) kommt es hingegen nicht an.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> § 6b Abs. 1 S. 1 Nr.1, Nr. 2 BKGG.

<sup>8</sup> Vgl. § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKGG.

<sup>9</sup> § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKGG.

<sup>10</sup> § 6b Abs. 1 Satz 2 BKGG.

<sup>11</sup> Vgl. Urteil des BSG v. 19.06.2012, Az.: B 4 AS 162/11 R, Rn. 19.

<sup>12</sup> Vgl. Falterbaum in Hauck/Noftz, SGB, 11/20, Rn. 23.



### **2.2.1.1.1. Besuch einer allgemeinbildenden Schule**

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören in Niedersachsen die folgenden Schulformen: die Grundschule, die Hauptschule, die Realschule, die Oberschule, das Gymnasium, die Gesamtschule, das Abendgymnasium, das Kolleg und die Förderschule.

### **2.2.1.1.2. Besuch einer berufsbildenden Schule**

Zu den berufsbildenden Schulen gehören in Niedersachsen die folgenden Schulformen: Berufsschule, die Berufseinstiegsschule, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, die Berufsoberschule, das Berufliche Gymnasium, die Fachschule.

Ein etwaiger Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II ist zu beachten.

### **2.2.1.1.3. Weitere Schulformen**

#### **a. Einrichtungen der Weiterbildung – „nachholende Schulabschlüsse“**

Teilnehmer von Tageslehrgängen an Volkshochschulen, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres und, dass die Schulbildung die Zeit und Arbeitskraft der Schüler voll oder zumindest überwiegend in Anspruch nimmt, ebenfalls Bedarfe für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen, da es sich auch hierbei um den Besuch einer allgemeinbildenden Schule im Sinne von § 28 Abs. 1 SGB II handelt. Gleiches gilt für entsprechende Lehrgänge an anderen Einrichtungen der Weiterbildung.<sup>13</sup>

**Beispiel:** Volkshochschule, Arbeit und Leben

Für Lehrgänge oder Kurse, die nicht zu allgemeinbildenden Schulabschlüssen hinführen, können hingegen keine Bedarfe für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend gemacht werden.

Etwaige Schulgebühren können ebenfalls nicht übernommen werden.

#### **b. Staatlich genehmigte oder anerkannte Privatschulen**

Auf die Trägerschaft kommt es nicht an. Auch beim Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten Privatschule wird daher die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.<sup>14</sup>

#### **c. Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten**

Jugendliche, die in einem besonderen Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht in einer Jugendwerkstatt erfüllen, § 69 Abs.4 NSchG und gelten damit als Schüler im Sinne des § 28 Abs. 1 SGB II.

**Beispiel:** Werkstätten der Beschäftigungsförderung Göttingen (BFGoe)

<sup>13</sup> Urteil des LSG Rheinland-Pfalz v. 27.04.2016, Az.: L 6 AS 303/15, Rn. 28.

<sup>14</sup> Vgl. Urteil des BSG v. 05.07.2017, Az.: B 14 AS 29/16 R, Rn. 19.

### **2.2.1.2. Nichtvollendung des 25. Lebensjahres**

Die Schülereigenschaft ist nur erfüllt, wenn das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Die Regelung trägt der legitimen Erwartung Rechnung, dass die schulische Ausbildung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte.<sup>15</sup>

### **2.2.1.3. Kein Erhalt einer Ausbildungsvergütung**

Die Schülereigenschaft ist ebenfalls nur erfüllt, wenn keine Ausbildungsvergütung (tatsächlich) bezogen wird. Der bloße Anspruch ist nicht ausreichend.<sup>16</sup> Die Ausbildungsvergütung in diesem Sinne ist die monatliche Bezahlung eines Auszubildenden im Rahmen der dualen Ausbildung.

Hintergrund der Regelung ist, dass laut Gesetzgeber eine (weitergehende) Berücksichtigung schulspezifischer Bedarfe nicht erforderlich ist. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten und damit über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 verfügen, können Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen absetzen und darüber hinaus den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch nehmen.<sup>17</sup>

#### **2.2.1.3.1. Bezug von BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**

Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) stellen keine Ausbildungsvergütung im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II dar. Zum einen wird für die Bezieher von BAföG und BAB kein Erwerbstätigenfreibetrag gewährt. Aus genau diesem Grund hält der Gesetzgeber jedoch den Bezug von (weitergehenden) schulspezifischen Bedarfen für nicht erforderlich. Weiterhin bezieht sich der Begriff „Ausbildungsvergütung“ regelmäßig auf Zahlungen von Arbeitgebern und nicht auf Sozialleistungen.<sup>18</sup>

Bei einem Anspruch auf BAföG ist jedoch § 7 Abs. 5 SGB II zu beachten. Demnach haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Ausnahmen hierzu finden sich in § 7 Abs. 6 SGB II.

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II findet gemäß § 7 Abs. 6 SGB II in den nachfolgenden Fällen keine Anwendung auf Auszubildende

- die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
- deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
  - a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
  - b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige

<sup>15</sup> Vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 104.

<sup>16</sup> Vgl. Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 07/20, § 28 SGB II, Rn. 31.

<sup>17</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 104.

<sup>18</sup> Vgl. § 17 BBiG, § 73 SGB III.

Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder

- c) die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Einzelheiten sind dem Leitfaden zu § 7 SGB II zu entnehmen.

Wenn einer dieser o.g. Tatbestände vorliegt, kommt § 7 Abs. 6 SGB II zur Anwendung und folglich ist der Zugang zu § 28 SGB II eröffnet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die Leistungen ebenfalls zu gewähren, soweit es sich nicht um die Geltendmachung des ausbildungsgeprägten Bedarfs handelt, der bereits durch die BAföG-Leistungen gedeckt ist. Ausgeschlossen ist nur die Gewährung von Kosten für die Schülerbeförderung, da diese Leistung bereits durch den im BAföG enthaltenen ausbildungsgeprägten Bedarf gedeckt ist.

Wohngeldempfänger, die neben Wohngeldleistungen auch BAföG-Leistungen beziehen, haben einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG. Der Leistungsausschluss in § 7 Absatz 5 SGB II gilt nicht, da das BKGG keine entsprechende Regelung enthält oder auf diese Vorschrift verweist.

#### **2.2.1.4. Einstiegsqualifizierung**

Da es sich bei der Einstiegsqualifizierung (EQ) um keine schulische Ausbildung handelt, besteht auch kein Anspruch auf Leistungen für Bildung. Leben die Jugendlichen während der Einstiegsqualifizierung noch im Haushalt der Eltern und haben Anspruch auf SGB II-Leistungen oder gegebenenfalls Sozialgeld, können Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe (bis zu 15,00 € monatlich pauschal) gewährt werden, sofern die Altersgrenze (unter 18 Jahre) nicht überschritten wurde und auch die sonstigen Voraussetzungen gem. § 28 Abs. 7 SGB II vorliegen.

#### **2.2.2. Bildungsleistungen für Kinder**

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, haben ebenfalls einen Anspruch auf die Übernahme der tatsächlichen Kosten für

- die Teilnahme an Ausflügen und mehrtägigen Fahrten<sup>19</sup> und
- die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.<sup>20</sup>

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.<sup>21</sup>

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.<sup>22</sup>

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.<sup>23</sup> Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder, in denen eine Mittagsbetreuung

---

<sup>19</sup> § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II.

<sup>20</sup> § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

<sup>21</sup> § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

<sup>22</sup> § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

<sup>23</sup> § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII.

geleistet wird (sog. Horte) sind daher ebenfalls Kindertageseinrichtungen im Sinne der Norm, weshalb die Übernahme der genannten Bedarfe (aus. Abs. 2, Abs. 6) hier ebenfalls möglich ist.

### **2.3. Voraussetzungen für den Bezug von Teilhabeleistungen**

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.<sup>24</sup> Eine fehlende Schülereigenschaft steht dem Anspruch auf die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nicht entgegen.

### **2.4. Sonderfälle**

In den nachstehenden Unterkapiteln werden weitere Fallkonstellationen in Bezug auf die Thematik „Leistungsvoraussetzungen“ beschrieben.

#### **2.4.1. Kinder in Pflegefamilien**

Die Leistungsberechtigung nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII allein löst keinen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen aus. Kinder in Pflegefamilien können nur dann einen Anspruch auf diese Leistungen haben, wenn die Voraussetzungen des SGB II oder des § 6b BKG erfüllt sind.

#### **2.4.2. Temporäre Bedarfsgemeinschaften**

Sofern sich ein Kind bei beiden (getrenntlebenden) Elternteilen aufhält, handelt es sich jeweils um temporäre (bzw. zeitweise) Bedarfsgemeinschaften. Bei der Frage, ob und in welcher Höhe BuT-Leistungen bewilligt werden, sind die beiden nachstehenden Fallkonstellationen denkbar:

Die Bewilligung der BuT-Bedarfe ist unproblematisch, wenn beide Bedarfsgemeinschaften hilfebedürftig sind. Die BuT-Leistungen werden grundsätzlich nur einmal anerkannt und zwar in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft. Im Wechselmodell ist eine der Bedarfsgemeinschaften als Haupt-Bedarfsgemeinschaft zu bestimmen. Wechselmodell meint hier, dass sich das Kind zu (zeitlich betrachtet) gleichen Teilen bei beiden Elternteilen aufhält.

Bei fehlender Hilfebedürftigkeit in einer Bedarfsgemeinschaft wird auf das Kriterium „Lebensmittelpunkt“ abgestellt. Wenn sich das Kind in einer Bedarfsgemeinschaft überwiegend aufhält und dies die hilfebedürftige Bedarfsgemeinschaft ist, werden die BuT-Leistungen vollständig (über die hilfebedürftige Bedarfsgemeinschaft) bewilligt. Im Wechselmodell kann der Lebensmittelpunkt nicht bestimmt werden. Die BuT-Leistungen werden auch hier vollständig (über die hilfebedürftige Bedarfsgemeinschaft) bewilligt.

### **2.5. Schwellenhaushalte**

Der Bezug von SGB II Leistungen ist keine Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Bildung und Teilhabe. § 28 SGB II ist bedarfserhöhend ausgestaltet, so dass der Bedarf für Bildung und Teilhabe vielmehr selbst geeignet ist, die Bedürftigkeit auszulösen und stellt damit einen eigenständigen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß § 19 SGB II i.V.m. § 28 SGB II für das Kind im Falle der Bedürftigkeit dar.

#### **2.5.1. Vorrangiger Anspruch auf Wohngeld/Kinderzuschlag**

Zu beachten ist, dass ein vorrangiger Anspruch nach § 6b BKG auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht. Die betreffenden Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag zu stellen. Im Falle einer

---

<sup>24</sup> § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II.

positiven Entscheidung können anschließend Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rahmen des Rechtskreises § 6b BKGG gewährt werden. Erfahrungsgemäß kann so der überwiegenden Zahl der grundsätzlich dem Rechtskreis SGB II zuzuordnenden Fälle geholfen werden.

### **2.5.2. Zuständigkeit für Schwellenhaushalte**

Die Zuständigkeit für die „Schwellen“-Haushalte ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zum SGB II. So sind die Anträge für Kinder von grundsätzlich erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II.

### **2.5.3. Bedarfsprüfung in Schwellenhaushalten**

Im Rahmen der Bedarfsprüfung ist in zwei Schritten vorzugehen.

#### **2.5.3.1. Anrechnung und Verteilung des Einkommens (ohne BuT)**

Es ergibt sich bei der Berechnung in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und jungen Erwachsenen eine Besonderheit im Hinblick auf Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II. Insoweit ist aus §§ 9 Abs. 2 S. 3, 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 3, § 11 Abs. 1 S. 5 und § 28 Abs. 1 S. 1 SGB II abzuleiten, dass die Bedürftigkeitsprüfung zunächst ohne Berücksichtigung der Bedarfe nach § 28 SGB II zu erfolgen hat und Ansprüche nach § 28 SGB II erst danach in einem gesonderten Schritt zu ermitteln sind.<sup>25</sup>

Das Einkommen ist daher zuerst auf alle anderen Bedarfe (Regelbedarfe, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten, Heizkosten etc.) anzurechnen. Für die Einkommensanrechnung gelten die allgemeinen Vorgaben des § 9 SGB II. Soweit Kindergeld nach Deckung des Bedarfes des Kindes übrigbleibt, wird es beim kindergeldberechtigten Elternteil berücksichtigt.<sup>26</sup>

Etwaiges übersteigendes Einkommen der Eltern wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet. Es ist keine bedarfsbezogene, sondern eine kopfteilige Verteilung vorzunehmen.<sup>27</sup> Das Einkommen des Kindes wird nicht auf weitere Personen in der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

#### **2.5.3.2. Einkommensanrechnung auf die BuT-Bedarfe**

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob das verbliebene Einkommen zur Deckung der BuT-Bedarfe ausreichend ist. Die Bedarfe werden in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II gedeckt.

Für Schulausflüge wird (aus Vereinfachungsgründen) ein monatlicher Bedarf in Höhe von 3,00 € angenommen.<sup>28</sup> Für Schüler, die neben der Schule, auch einen Hort besuchen, kommt ein doppelter Ansatz der Pauschale in Betracht.<sup>29</sup> Die Kosten für den Ausflug werden auch vollständig übernommen, wenn das Einkommen den monatlichen (fiktiven) Bedarf in Höhe von 3,00 € teilweise deckt (Bsp.: Anrechnung in Höhe von einem Euro).

Bei Klassenfahrten ist nicht der einmalige Bedarf (monatlich) zugrunde zu legen, sondern jeweils ein Sechstel des Betrages in den sechs Monaten nach der Antragstellung.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> Vgl. BT-Drs. 17/3404, S.93.

<sup>26</sup> Vgl. Regelung in § 11 Abs. 1 S. 4,5 SGB II.

<sup>27</sup> § 9 Abs. 2 S. 4 SGB II; dazu: Hannes in BeckOK, SozR, 58. Ed., Alg II-V., § 5a, R. 10.

<sup>28</sup> § 5a Nr. 1 ALG II-V.

<sup>29</sup> Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 28, Rn. 91.

<sup>30</sup> § 5a Nr. 2 ALG II-V.

### **3. Zuständigkeiten**

Es gelten die allgemeinen Regelungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Für die Leistungsgewährung kommt es somit auf den Wohnort des Leistungsberechtigten an. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht also auch dann, wenn Leistungsberechtigte Angebote nicht am Wohnort in Anspruch nehmen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei auswärtigem Schulbesuch oder wenn Sport- und Kulturangebote außerhalb des Wohnortes wahrgenommen werden.

#### **3.1. Landkreis Göttingen**

Im Landkreis Göttingen ist die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen wie folgt geregelt.

##### **3.1.1. Fachbereich Jobcenter**

Erhält das Kind, der Jugendliche bzw. der junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Bedarfs Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, ist das Jobcenter des Landkreises Göttingen für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständig, wenn der Wohnort des Kindes nicht unmittelbar innerhalb der Stadt Göttingen liegt.

Das Jobcenter des Landkreises Göttingen ist auch für die Bearbeitung der Leistungen von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zuständig, wenn diese zum Zeitpunkt des Bedarfs im Bezug von Wohngeld sind oder die Kindergeldberechtigten für dieses Kind, den Jugendlichen bzw. den jungen Erwachsenen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten. Es sei denn sie leben unmittelbar in der Stadt Göttingen.

##### **3.1.2. Fachbereich Soziales**

Sofern Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Bedarfs Leistungen nach dem 3. Kapitel bzw. dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten, ist für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe das Sozialamt des Landkreises Göttingen zuständig, es sei denn die Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen haben ihren Wohnort unmittelbar in der Stadt Göttingen. Das Sozialamt ist ebenfalls zuständig, wenn der BuT-Anspruch aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) resultiert.

#### **3.2. Stadt Göttingen**

Bei der Stadt Göttingen ist die Zuständigkeit hinsichtlich der Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen wie folgt geregelt.

##### **3.2.1. Fachbereich Jobcenter**

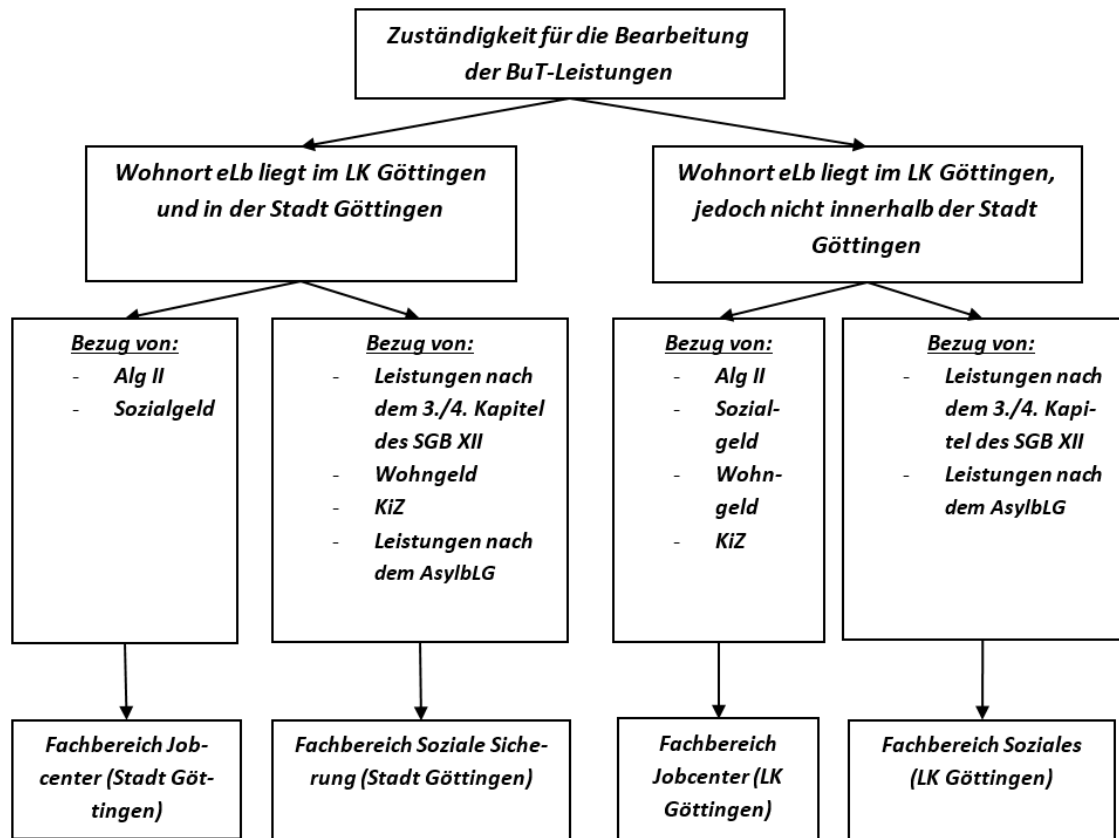
Sofern Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Bedarfs Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) beziehen und unmittelbar in der Stadt Göttingen leben, dann ist das Jobcenter der Stadt Göttingen für die Bearbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Auftrag des Landkreises zuständig.

##### **3.2.2. Fachbereich Soziale Sicherung**

Kinderzuschlag, Bezieher von Leistungen nach dem 3. Kapitel bzw. dem 4. Kapitel des SGB XII sowie bei Asylbewerbern, die innerhalb der Stadt ihren Wohnsitz haben, die Bearbeitung von

Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKG, dem SGB XII und dem AsylbLG. Die Bedarfe können beim Fachbereich für Soziale Sicherung der Stadt geltend gemacht werden.

### 3.3. Schaubild: Zuständigkeit für die Erbringung der BuT-Leistungen



## 4. Antragstellung

Das nachstehende Kapitel gibt Aufschluss über das Erfordernis, den Zeitpunkt sowie die einzuhaltende Form bei der Beantragung der BuT-Leistungen.

### 4.1. Erfordernis der Antragstellung

Die BuT-Leistungen müssen in beiden Rechtskreisen (SGB II und BKG) beantragt werden.

Für die Grundsicherung ergibt sich das Erfordernis der Antragstellung aus § 37 Abs. 1 S. 1 SGB II. Entscheidend ist es, das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.

Grundsätzlich gelten daher die Bildungs- und Teilhabeleistungen mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Erst- und Weiterbewilligungsanträge) als mitbeantragt.<sup>31</sup>

Dies gilt grundsätzlich nicht für den Bedarf der Lernförderung.<sup>32</sup>

<sup>31</sup> § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II, § 71 Abs. 1 SGB II.

<sup>32</sup> § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II.

**Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB II gilt der Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 SGB II in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 jedoch als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst.** Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.<sup>33</sup>

Für Lernförderung besteht ein Antragserfordernis somit erst wieder für SGB II-Bewilligungszeiträume ab dem 01.01.2024. Beginnt also der SGB II-Bewilligungszeitraum im Zeitraum bis zum 31.12.2023 können Leistungen zur Lernförderung für die Dauer dieses Bewilligungszeitraums erbracht werden, ggf. also auch über den 31.12.2023 hinaus.

Damit ist der grundsätzliche Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für das im Haushalt lebende Kind bereits ab Beginn des Monats der Antragstellung gesichert. Die jeweiligen Einzelanträge entfallen.

Für den Rechtskreis des BKGG ergibt sich das Erfordernis der Antragstellung aus § 9 Abs. 3 S. 1 BKGG. Da der BuT-Anspruch hier aus dem Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag und dem Anspruch auf Kindergeld resultiert, existiert ein (dem SGB II) vergleichbarer Grundantrag zwangsläufig nicht. Die BuT-Leistungen sind daher zusätzlich zur Grundleistung zu beantragen.

Bei der Beantragung der BuT-Bedarfe ist es nicht notwendig, dass für jede BuT-Leistung auch getrennte Schreiben verwendet werden müssen. Die (zumindest formal betrachtet) bestehenden Einzelanträge können zu einer Erklärung gebündelt werden.<sup>34</sup> Maßgeblich für die Bewilligung dürfte jedoch sein, dass der Antragsteller hinreichend deutlich macht, welche BuT-Leistungen er erhalten möchte. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf das Kapitel 4.3 verwiesen.

## **4.2. Zeitpunkt/Rechtzeitigkeit der Antragstellung**

Die nachfolgenden Unterkapitel geben Aufschluss über die Rückwirkung des Antrages, die Berechtigte Selbsthilfe sowie zu den Einzelheiten des Sozialrechtlichen Herstellungsanspruches.

### **4.2.1. Rückwirkung des Antrages**

Gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 3 SGB II wirkt der Antrag auf SGB II - Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4 bis 6 SGB II auf den Beginn des aktuellen Bewilligungsabschnitts zurück, soweit neben Bildung und Teilhabe auch andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden.

Eine entsprechende Regelung existiert im BKGG nicht. Die Bedarfe können jedoch trotzdem für die Vergangenheit erbracht werden, da der SGB II – Grundsatz: „Keine Leistungen vor Antragstellung“ hier nicht gilt.<sup>35</sup> Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Kapitel 7.2 (Verjährung der Leistungen) verwiesen.

---

<sup>33</sup> § 71 Abs. 1 SGB II.

<sup>34</sup> Vgl. Formann, G., Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 13, Rn. 38.

<sup>35</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S.16; Rn. 46.



#### 4.2.2. Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II)

Unter besonderen Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, die von den Eltern bereits getätigt wurden, um die Teilnahme an einem Ausflug, einer Klassenfahrt, einer Lernförderung, an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder einer Aktivität zur sozialen und kulturellen Teilhabe zu ermöglichen.

Die Regelung setzt voraus, dass die Voraussetzungen der Gewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Abs. 2 und 5 – 7 SGB II vorlagen und der Zweck der Leistung zum Zeitpunkt der Selbsthilfe durch Erbringung als Sach-, Dienst- oder Geldleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig mehr zu erreichen war.<sup>36</sup>

Gemeint sind dabei zum einen die Fälle, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der Träger die Zahlung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte.

Dies betrifft nicht nur die Fälle, in denen der Grundsicherungsträger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch sehr kurzfristig auftretende Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen oder diesen zu konkretisieren.

**Beispiel:** Die Klassenlehrerin besteht am 12.01 auf Zahlung des Ausfluges in Höhe von 12 Euro.

Keine Erstattung ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen sich Leistungsberechtigte aus freien Stücken die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern.

**Beispiel:** Lernförderung. Die Bewilligung dieser Leistung erfordert eine vorherige Prüfung des Antrages unter Vorlage einer Bescheinigung der Schule.

#### 4.2.3. Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Als rechtzeitig gestellt gilt ein Antrag auch dann, wenn der Leistungsträger eine sich aufdrängende Beratung unterlassen hat und der Leistungsberechtigte deshalb den Antrag nicht rechtzeitig gestellt hat, ihn aber nach Kenntnis unverzüglich nachholt. In diesen Fällen sorgt der sogenannte sozialrechtliche Herstellungsanspruch dafür, dass so getan wird, als wäre der Antrag rechtzeitig gestellt worden.<sup>37</sup>

#### 4.3. Form der Antragstellung

Mit dem Grundantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gelten die BuT-Leistungen als mitbeantragt. Es ist daher nicht notwendig, dass der Antragsteller darüber hinaus noch einmal deutlich macht, dass er die Leistungen erhalten will. Der Grundantrag ist ausreichend.

Für die Bewilligungen nach dem BKGG mussten die BuT-Leistungen bis zum 01.08.2019 explizit schriftlich beantragt werden. Nach der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes ist diese Hürde weggefallen. Eine mündliche Beantragung (telefonisch) oder auch die Antragstellung per E-Mail sind zulässig. Der Antragsteller muss auch nicht ein vorgesehenes Formular verwenden. Mit dem Antrag müssen auch keine Informationen zu den Voraussetzungen der Leistung angegeben

---

<sup>36</sup> § 30 SGB II.

<sup>37</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 15; Rn. 45.

werden. Es ist ausreichend, hinreichend deutlich zu machen, dass man Leistungen erhalten will.<sup>38</sup>

## 5. Die Leistungen im Einzelnen

In den nachstehenden Unterkapiteln werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der einzelnen Bildungsleistungen sowie für die Gewährung der Teilhabeleistung im Detail aufgeführt.

### 5.1. Ausflüge und Fahrten

Die Vorschrift soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Kinder und Schüler an Tages- und Mehrtagesfahrten ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen.<sup>39</sup> Weil das Fernbleiben von diesen Gemeinschaftsveranstaltungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders nachhaltig negativ prägen kann, dient die Vorschrift in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Im Folgenden werden die Leistungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten erläutert.

#### 5.1.1. (Eintägige) Schulausflüge

Es werden die Leistungen für eintägige Ausflüge erläutert. Dieses Kapitel umfasst die folgenden Unterkapitel:

- Regelungsinhalt
- Leistungsumfang
- Art der Leistungserbringung

##### 5.1.1.1. Regelungsinhalt

Schulausflüge sind eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung außerhalb des Schulgeländes, die in schulischer Verantwortung durchgeführt werden und deren Kosten von den Schülern selbst aufzubringen sind. Um eine schulische Veranstaltung handelt es sich dann, wenn die Schule die Organisation und die Durchführung des Ausfluges verantwortet.<sup>40</sup> Davon ist regelmäßig auszugehen, falls eine Lehrkraft den Ausflug plant und anschließend leitet.

Höchstens eintägig ist eine schulische Veranstaltung, dann, wenn diese nur höchstens einen Tag dauert. Es darf also weder eine außerhäusige Übernachtung erfolgen, noch die Veranstaltung nach einer Übernachtung am nächsten Tag fortgesetzt werden. Ansonsten liegt eine Klassenfahrt vor.<sup>41</sup>

Es muss sich um eine gemeinschaftliche Aktivität handeln. Die in Frage kommende Gemeinschaft ist dabei nicht auf die Klasse beschränkt.<sup>42</sup>

**Beispiel:** Wandertag, Fahrt in den Zoo, Theaterbesuch

<sup>38</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S.14; Rn. 39.

<sup>39</sup> BT-Drs. 17/3404, S: 104.

<sup>40</sup> Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 76.

<sup>41</sup> Formann, G., Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 42, Rn. 112.

<sup>42</sup> Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 77.

Es werden nur Veranstaltungen erfasst, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden. Nicht erfasst werden indes schulische Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden, denn bei ihnen handelt es sich bereits begrifflich nicht um „Ausflüge“.<sup>43</sup>

**Beispiel:** Zirkusprojekt, Projekttag und Schulfeste

Dies gilt nicht, wenn eine Veranstaltung auf dem Schulgelände stattfindet und Schüler weiterer Schulen an der Veranstaltung teilnehmen. Um eine Ungleichbehandlung zu verhindern, werden die Kosten auch ausnahmsweise für die Schüler übernommen, welche die Schule besuchen, auf dessen Schulgelände die Veranstaltung stattfindet. Auf das Kriterium der Ortsveränderung wird in diesen Fällen ausnahmsweise nicht abgestellt.

#### **5.1.1.2. Leistungsumfang**

Es werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Notwendig ist, dass die Aufwendungen von der Schule selbst unmittelbar veranlasst worden sind.<sup>44</sup> Dies ist der Fall, wenn die Aufwendungen für die Durchführung des Ausfluges bzw. der Fahrt erforderlich sind, mit der Fahrt in unmittelbarem Zusammenhang stehen und unvermeidlich sind.<sup>45</sup> Zu den weiteren Einzelheiten wird auf 5.1.2.2. verwiesen.

#### **5.1.1.3. Art der Leistungserbringung**

Die Bewilligung des Bedarfes für die Teilnahme an Ausflügen erfolgt über die Bildungskarte. Es handelt sich dabei um eine Sachleistungsbewilligung, welche der Gesetzgeber in § 29 SGB II explizit ermöglicht.<sup>46</sup> Zu den weiteren diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Prozessbeschreibung (Bewilligung der BuT-Leistungen über die Bildungskarte) verwiesen.

#### **5.1.2. (Mehrtägige) Klassenfahrten**

Es werden die Leistungen für eintägige Ausflüge erläutert. Dieses Kapitel umfasst die folgenden Unterkapitel:

- Regelungsinhalt
- Leistungsumfang
- Art der Leistungserbringung

##### **5.1.2.1. Regelungsinhalt**

Aufwendungen werden des Weiteren anerkannt für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Durch die Verbindung der Begriffe mehrtägige Klassenfahrt und schulrechtliche Bestimmungen wird bundesrechtlich festgelegt, dass nur Leistungen zu erbringen sind für Kosten, die durch eine schulische Veranstaltung entstanden sind, die mit mehr als nur einem Schüler und für mehr als einen Tag durchgeführt wird und bei der es sich um eine „Fahrt“, also eine Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet, handelt.<sup>47</sup>

Ob die Fahrt im Rahmen der „schulrechtlichen Bestimmungen“ stattfindet, bestimmt sich nach den Voraussetzungen des Nds. Schulfahrtenerlasses. Der Schulvorstand kann bezüglich der Dauer und der Zielorte von Schulfahrten, der Schullandheimaufenthalte und der Schüleraustauschfahrten ins Ausland abweichend vom Schulfahrtenerlass über die

<sup>43</sup> Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 78.

<sup>44</sup> Urteil des BSG v. 22.11.2011, Az.: B 4 AS 204/10 R, Rn. 20.

<sup>45</sup> Falterbaum in: Hauck/Noftz, SGB, 11/20, Rn. 33.

<sup>46</sup> § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.

<sup>47</sup> vgl. Urteil des BSG vom 22.11.2011, Az.: B 4 AS 204/10R.

Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume entscheiden. Bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume treten die schuleigenen Regelungen an die Stelle der Erlassvorgabe.

Um eine „mehrtägige Klassenfahrt“ handelt es sich demzufolge nicht nur bei Klassenfahrten im herkömmlichen Sinne, die im eigentlichen Klassenverband abgehalten werden, sondern auch bei Fahrten, bei denen Schülergruppen ausschließlich für die Fahrt zusammengefasst werden.<sup>48</sup>

Unter den Begriff Schulfahrten kommen auch Fahrten ins Ausland in Betracht, soweit sie schulisch veranlasst sind. Ebenso vorbereitende Kursfahrten und Schüleraustausche im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.<sup>49</sup>

**Beispiel:** Kursfahrten, Orchesterfahrten, Skifahrten u. ä. aber auch bei einer bis zu 14-tägigen Schüleraustauschfahrt ins Ausland.

#### **5.1.2.2. Leistungsumfang**

Zusätzlich neben den reinen Fahrt- und Unterbringungskosten können im Einzelfall folgende Aufwendungen berücksichtigt werden:

##### **5.1.2.2.1. Ausrüstungsgegenstände**

Im eng begrenzten Rahmen kann es erforderlich sein, Ausrüstungsgegenstände, die zur Teilnahme an der Schulfahrt notwendig sind, zusätzlich zu übernehmen, wenn ohne eine Übernahme dieser Kosten eine Teilnahme scheitern würde.<sup>50</sup>

Eine Ausstattung wird allerdings nicht bereits dadurch zu einem notwendigen oder schulisch veranlassten Gebrauchsgegenstand oder Bekleidung, wenn diese in einer an die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Beginn der Fahrt verteilten „Packliste“ aufgeführt ist. Durch die Veranstaltung veranlasst ist unter Umständen auch nur eine zeitlich begrenzte Notwendigkeit der Nutzung bestimmter Gegenstände. Daher kommt statt einer Neuanschaffung auch die Übernahme von Mietkosten, z.B. für eine Ski-Ausrüstung, in Betracht.

##### **5.1.2.2.2. Vorbereitende Tagesveranstaltungen bei Klassenfahrten**

Hängt die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt in schulrechtlich zulässiger Weise (untrennbar) von der vorherigen Teilnahme an einer eintägigen Veranstaltung (z.B. vorbereitender Ski-Kurs) ab, zählen auch diese Kosten zu den Kosten der mehrtägigen Klassenfahrt.<sup>51</sup>

Um klarzustellen, dass die Veranstaltung von der Schule veranlasst ist, kann eine Bestätigung der Schule eingeholt werden, die belegt, dass die Veranstaltung der Vorbereitung der Klassenfahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist.

##### **5.1.2.2.3. Zusätzliche Kosten für Verpflegung (Selbstversorger)**

In der Regel beinhalten die Kosten einer Klassenfahrt auch die Verpflegung. In höheren Schuljahrgängen (Oberstufe) kommt es durchaus vor, dass sich die Schüler bei einer

<sup>48</sup> Urteil des BSG v. 22.11.2011, Az.: B 4 A 204/10 R, Rn. 15.

<sup>49</sup> Urteil des BSG v. 22.11.2011, Az.: B 4 AS 204/10 R.

<sup>50</sup> Vgl. Urteil des LSG NRW v. 04.02.2008, Az.: L 20 B 8/08 AS ER.

<sup>51</sup> Vgl. Urteil des BSG v. 23.03.2010, Az.: B 14 AS 1/09 R.

Klassenfahrt selbst versorgen müssen. Die Kosten der Verpflegung gehören ebenfalls zu den übernahmefähigen tatsächlichen Aufwendungen.<sup>52</sup> Der entsprechende Anteil im Regelbedarf deckt nur die Kosten ab, welche im Rahmen einer sparsamen Selbstverpflegung entstehen.<sup>53</sup> Um der Gesetzesintention Folge zu leisten und den bedürftigen Schülern die Teilnahme an der Fahrt zu ermöglichen, werden die Kosten für die auswärtige Verpflegung vollständig übernommen.

#### **5.1.2.2.4. Reiserücktrittsversicherung**

Geschuldet ist ferner die Übernahme von Kosten, wenn der hilfebedürftige Schüler erkrankt oder aus einem anderen Grund unverschuldet nicht an der Klassenfahrt teilnimmt, aber dennoch Aufwendungen entstanden sind. Hierzu gehört eine Reiserücktrittsversicherung.

#### **5.1.2.3. Nicht übernahmefähige Kosten**

Nicht übernommen werden die im Folgenden aufgezählten Kosten.

##### **5.1.2.3.1. Taschengeld**

Taschengeld zur freien Verwendung für private Ausgabe ist grundsätzlich nicht zu übernehmen. Dies gilt beispielsweise für Proviant oder Kosten im Rahmen der Anschaffung von Bekleidung. Hierfür ist ein entsprechender Anteil im Regelbedarf vorgesehen.

##### **5.1.2.3.2. Passbeschaffungskosten**

Passbeschaffungskosten für einen Personalausweis zählen nicht zu den Ausgaben, die originär durch die Klassenfahrt veranlasst werden. Die hierfür anfallenden Ausgaben sind bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben mitberücksichtigt und aus dem Regelbedarf zu bezahlen.

#### **5.1.2.4. Art der Leistungserbringung**

Die Bewilligung des Bedarfes für die Teilnahme an mehrtägigen Fahrten erfolgt ebenfalls über die Bildungskarte. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Prozessbeschreibung (Bewilligung der BuT-Leistungen über die Bildungskarte) verwiesen.

#### **5.1.3. Ausflüge und Fahrten von Kindertagesstätten**

Für Ausflüge und Fahrten von Tageseinrichtungen für Kinder gelten die vorstehenden Ausführungen gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II entsprechend. Für Tageseinrichtungen für Kinder gibt es jedoch keine dem Begriff „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ vergleichbare Regelung. Maßgeblich ist daher, dass es sich um eine Gemeinschaftsveranstaltung handelt, die in sachlicher und organisatorischer Verantwortung der Tageseinrichtung durchgeführt wird.

In § 22 Abs. 1 SGB VIII ist der Begriff der Tageseinrichtungen definiert. Es handelt sich um Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Ergänzungen ergeben sich aus dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG.

<sup>52</sup> Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, § 28, Rn. 97.

<sup>53</sup> Vgl. Formann, G., Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 38, R. 102.

Für Kinder in Kindertagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII besteht jedoch kein Anspruch. Tagesgruppen sind Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, die aufgrund unterschiedlicher Problemkonstellationen Hilfe zur Erziehung benötigen. Diese Jugend- und Familienhilfe leistet bspw. die AWO. Die Tagesgruppe setzt bestimmte pädagogische Standards voraus und unterscheidet sich daher von der Tagespflege. Sie geht insoweit über die typische Betreuungs- und Erziehungsfunktion hinaus und ist vielmehr dem System der Hilfe zur Erziehung zuzuordnen.

#### **5.1.4. Selbsthilfe**

Wird eine Förderung durch Dritte, z.B. aus (schulischen) Hilfsfonds oder von Fördervereinen angeboten und geleistet, ist diese auf den Bedarf nach § 28 Abs. 2 SGB II anzurechnen. Eine Bedarfsminderung und die damit einhergehende Anspruchsminderung tritt jedoch erst ein, wenn auch eine tatsächliche Zahlung (z.B. durch den Förderverein) geleistet wurde.<sup>54</sup>

### **5.2. Persönlicher Schulbedarf**

Das nachstehende Kapitel gibt Aufschluss, unter welchen Voraussetzungen der Bedarf des Persönlichen Schulbedarfes zu bewilligen ist. Es umfasst die folgenden Unterkapitel:

- Regelungsinhalt
- Leistungsvoraussetzungen
- Leistungsumfang
- Zeitpunkt der Leistungserbringung
- Art der Leistungserbringung

#### **5.2.1. Regelungsinhalt**

Mit der Leistung für den persönlichen Schulbedarf erfolgt eine besondere Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.<sup>55</sup>

#### **5.2.2. Leistungsvoraussetzungen**

Es gelten die allgemeinen Leistungsgrundsätze für Schüler (vgl. Kapitel 2). Die Leistungsberechtigung gilt auch für Kinder, die einen Schulkindergarten (SKG) besuchen. Schulkindergärten und Vorklassen sind in einigen Bundesländern schulpädagogische Einrichtungen. Sie dienen dazu, schulpflichtige aber noch nicht schulreife Kinder auf die Schule vorzubereiten. In Niedersachsen ist der Schulkindergarten ein Teil der Grundschule.

#### **5.2.3. Leistungsumfang**

Die nachstehenden Unterkapitel geben Aufschluss über die Bestandteile und die Höhe der Schulbedarfspauschale. Weiterhin werden weitere Gegenstände aufgezählt, welche nicht Bestandteil der Pauschale sind.

##### **5.2.3.1. Bestandteile und Höhe der Schulbedarfspauschale**

Die Leistung dient dem Erwerb von Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch bestimmt sind (z.B. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Füller, Kugel-

<sup>54</sup> Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen v. 11.12.2017; Az.: L 11 AS 917/16; Rn. 36.

<sup>55</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 105.

schreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).<sup>56</sup>

Die Leistung wird als Pauschale erbracht, die Bedarfshöhe wird kalenderjährlich fortgeschrieben.<sup>57</sup> Für das Kalenderjahr 2022 gelten die nachstehenden Werte:

	1. Februar 2022	1. August 2022
Schulbedarfspauschale	52,00 €	104,00 €

### 5.2.3.2. Leistungsausschluss

Die im Folgenden aufgezählten Gegenstände sind nicht Bestandteil der Schulbedarfspauschale.

#### 5.2.3.2.1. Digitale Medien (Elektronische Geräte)

Nicht umfasst vom persönlichen Schulbedarf sind höherwertige elektronische Geräte für den Schulunterricht, z.B. PCs<sup>58</sup> oder Tablets<sup>59</sup>, elektronische Wörterbücher etc.

#### 5.2.3.2.2. Musikinstrumente

Auch Musikinstrumente sind nicht Bestandteil der Schulbedarfspauschale.<sup>60</sup>

#### 5.2.3.2.3. Schulgeld

Es besteht nach § 28 Abs. 3 SGB II auch kein Anspruch auf die Übernahme bzw. Berücksichtigung von Schul- und Prüfungsgebühren, die in kostenpflichtigen Privatschulen anfallen.

#### 5.2.3.2.4. Schulbücher und Workbooks

Von § 28 Abs. 3 SGB II nicht gedeckt ist der durch die Notwendigkeit des Erwerbs von Schulbüchern und Workbooks ausgelöste Bedarf. Die Kosten für Schulbücher und Workbooks sind als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II vom Jobcenter zu bezahlen, wenn Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen.<sup>61</sup> Insofern wird auf das Leitfadenskapitel § 21 Abs. 6 SGB II „Mehrbedarfe“ verwiesen.

### 5.2.4. Zeitpunkt der Leistungserbringung

Die im Gesetz genannten Stichtage (01.08. und 01.02.) sind unter Berücksichtigung des Gesetzeswortlauts („zum“) keine Anspruchsstichtage, sondern Zahlungstichtage. Die pauschalisierte Leistung verringert sich auch bei einem späteren Bezug nicht, weil es um die Deckung der Bedarfe des Schulbesuchs geht.

#### 5.2.4.1. Regelfall

Maßgeblich für die Gewährung der Leistung ist der formale Beginn des Schuljahres, dies ist bundesweit einheitlich der 1. August eines Jahres. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen zum 1. August vor, so besteht der Anspruch auch dann, wenn die Unterrichtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

<sup>56</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 105.

<sup>57</sup> Vgl. § 34 Abs. 3a SGB XII.

<sup>58</sup> Urteil des LSG Schleswig-Holstein v. 11.01.2019, Az.: L 6 AS 238/18 B, Rn. 6.

<sup>59</sup> Urteil des SG Hannover v. 06.02.2018, AZ.: S 68 AS 344/18 ER, Rn. 20.

<sup>60</sup> Vgl. Urteil des BSG v. 10.09.2013, Az.: B 4 AS 12/13 R, Rn. 13 ff.

<sup>61</sup> Vgl. Urteil des BSG v. 08.05.2019, Az.: B 14 AS 6/18 R; B 14 AS 13/18 R.

Im Rechtskreis des SGB II besteht eine grundsätzliche Stichtagsregelung. Das bedeutet, dass nach § 28 Abs. 3 SGB II Schüler für jedes Schuljahr jeweils regelmäßig am 01. August eines Jahres eine Geldleistung und regelmäßig zum 01. Februar eine Geldleistung erhalten.

Es werden Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag des jeweiligen Schuljahres liegt, sowie für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, anerkannt.<sup>62</sup>

#### **5.2.4.2. Ausnahmen**

Nach § 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 34 Absatz 3 Satz 2 SGB XII ist der Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf anzuerkennen, wenn individuell (z. B. nach Migration etc.) ein verspäteter Schulbeginn vorliegt. Die Höhe des Bedarfes bemisst sich dann danach, wann die erstmalige Aufnahme des Unterrichts erfolgt.

Wenn die erstmalige Aufnahme des Unterrichts innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, ist der Teilbetrag für das erste Halbjahr anzuerkennen. Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr wird dann ganz normal zum nächsten Stichtag gewährt.

Wenn die erstmalige Aufnahme des Unterrichts in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, sind beide Teilbeträge der Schulhalbjahre anzuerkennen.

Wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr anzuerkennen.

#### **5.2.5. Art der Leistungserbringung**

Die Schulbedarfspauschale wird in Form der Geldleistung erbracht.<sup>63</sup>

#### **5.2.6. Erforderliche Unterlagen und Nachweise**

Der Schulbesuch muss für die erstmalige Gewährung der Leistung grundsätzlich nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Da es sich um eine zweckgerichtete Geldleistung handelt, kann der zuständige Leistungsträger im begründeten Einzelfall auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Die Kassenbelege (Quittungen) sind daher aufzubewahren.

### **5.3. Schülerbeförderungskosten**

Das nachstehende Kapitel umfasst die folgenden Unterkapitel:

---

<sup>62</sup> § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII.

<sup>63</sup> § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II.



- Regelungsinhalt
- Leistungsvoraussetzungen
- Leistungsumfang
- Art der Leistungserbringung
- Erforderliche Unterlagen und Nachweise

### **5.3.1. Regelungsinhalt**

Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges mit dem benötigten Unterrichtsprofil auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht von Dritten (Schulträger, Wohlfahrtsverbände, Personen aus privatem Umfeld) übernommen werden.<sup>64</sup>

### **5.3.2. Leistungsvoraussetzungen**

Im Gegensatz zu anderen Teilaspekten des Bildungs- und Teilhabepakets wie z.B. beim Mittagessen oder bei den Schulausflügen ist in § 28 Abs. 4 SGB II eine entsprechende Anwendung für Kindertageseinrichtungen nicht vorgesehen. Insoweit gibt es für die Übernahme von Beförderungskosten zum Besuch einer Kindertagesstätte keine Rechtsgrundlage.

#### **5.3.2.1. Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges**

Die nächstgelegene Schule ist die Schule, die (aufgrund der verfügbaren Verkehrswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln) am besten zu erreichen ist. Des Weiteren muss es sich um einen Bildungsgang im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) handeln.

##### **5.3.2.1.1. Gewählter Bildungsgang**

§ 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II enthält ein Regelbeispiel für die „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“. Erfasst ist danach eine „Schule, die auf Grund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung. Zielpunkt ist immer die nächstgelegene Schule des jeweiligen Bildungsgangs. Dieser richtet sich nach der Schulart sowie ggf. nach einem besonderen Profil der Schule.“<sup>65</sup>

Des Weiteren muss es sich um einen Bildungsgang im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) handeln. Bestimmend hierfür ist, dass jeder einzelnen Schulform (§ 5 Abs. 2 NSchG) in den §§ 6 bis 20 NSchG schulformbezogene eigene Inhalts- und Lernziele zugeordnet sind. Werden diese mit einheitlichen Bildungsangeboten verfolgt, liegt ein gemeinsamer einheitlicher Bildungsgang vor.

**Beispiel für eigene Bildungsgänge:** Fachrichtungen einzelner Schulformen der berufsbildenden Schulen, Gymnasien mit einem alt- oder neusprachlichen Unterrichtsschwerpunkt oder mit einem musischen Schwerpunkt oder die einzelnen Zweige in der Kooperativen Gesamtschule.

##### **5.3.2.1.2. Nächstgelegene Schule**

Der Begriff der nächstgelegenen Schule muss so ausgelegt werden, dass nicht automatisch auf die Luftlinie, sondern auf den kürzesten, schnellsten oder preiswertesten Fahrweg abgestellt

<sup>64</sup> § 28 Abs. 4 S. 1 SGB II.

<sup>65</sup> Urteil des BSG v. 17.03.2016, Az.: B 4 AS 39/15 R.

wird. Die nächstgelegene Schule ist daher die Schule, die (aufgrund der verfügbaren Verkehrswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln) am besten zu erreichen ist.<sup>66</sup>

Die Regelungen des Schulträgers können nicht herangezogen werden.<sup>67</sup>

Besucht der Schüler nicht die nächstgelegene Schule, so sind trotzdem immerhin die Kosten bis zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen, wenn er zum Besuch dieser Schule auf die Beförderung angewiesen wäre.<sup>68</sup>

### 5.3.2.1.3. Verfügbarkeit

Der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges muss tatsächlich und rechtlich möglich sein. Wenn kein freier Schulplatz verfügbar ist, dann ergibt der Verweis auf die geographisch nächstgelegene Schule keinen Sinn. Als nächstgelegene Schule ist im Falle der fehlenden Verfügbarkeit die Schule anzusehen, die der eigentlich nächstgelegenen Schule nächstgelegen ist.<sup>69</sup>

### 5.3.2.1.4. Zumutbarkeit

Eine Schule kann auch unzumutbar sein und deshalb nicht in die Vergleichsgruppe einfließen. Dies kann z.B. bei einer konfessionellen Schule, die mit den religiösen Wertevorstellungen des Schülers/der Eltern unvereinbar ist, der Fall sein.<sup>70</sup>

Unzumutbar ist eine Schule auch dann, wenn der Schüler dort nachweislich Mobbing ausgesetzt war.<sup>71</sup>

Eine Frage der Zumutbarkeit ist auch, ob und wann einem Schüler nach einem Umzug der Wechsel zur nunmehr nächstgelegenen Schule abverlangt wird.<sup>72</sup>

### 5.3.2.2. Auf die Beförderung angewiesen

Der Schüler muss auf die Beförderung angewiesen sein. Dies ist gegeben, wenn es objektiv unzumutbar ist, den Betroffenen auf den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu verweisen. Hierbei ist neben der Entfernung auch auf örtliche und persönliche Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Zumutbarkeit ist anhand der örtlichen Besonderheiten und/oder der persönlichen Umstände des Schülers zu bemessen. Das heißt, es kann z.B. abgestellt werden:

- auf die Beschaffenheit des zurückzulegenden Weges
- das Verkehrsaufkommen dort
- das Alter des Schülers
- etwaige körperliche Beeinträchtigungen oder
- die Erforderlichkeit des regelmäßigen Transportes größerer Gepäckstücke.<sup>73</sup>

Sind die Kosten für die Schülerbeförderung zumutbar vermeidbar, besteht kein Anspruch nach § 28 Abs. 4 SGB II.

<sup>66</sup> Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 07/20, § 28 SGB II, Rn. 64.

<sup>67</sup> Urteil des BSG v. 17.03.2016, Az.: B 4 AS 39/15 R, Rn. 19, 23.

<sup>68</sup> Urteil des LSG NRW v. 02.04.2012, Az.: L 19 AS 178/12 B, Rn. 26.

<sup>69</sup> Urteil des LSG Berlin-Brandenburg v. 05.09.2012, Az.: L 14 BK 2/12 B ER, Rn. 10.

<sup>70</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 64, Rn. 167.

<sup>71</sup> Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 28 SGB II, Rn. 132.

<sup>72</sup> Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 07/20, § 28 SGB II, Rn. 64a.

<sup>73</sup> Urteil des BSG v. 17.03.2016, Az.: B 4 AS 39/15 R, Rn. 23.

In Niedersachsen befindet sich eine Regelung zur Schülerbeförderung in § 114 NSchG. Die Norm regelt, dass für die Festlegung von Mindestentfernungen und örtliche und persönliche Besonderheiten die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind. Im Landkreis Göttingen wurde dafür eine Schülerbeförderungssatzung erlassen, danach gilt eine Mindestentfernung von 3 km für den Schulweg.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes kommt es für die Frage, ob der Schüler zur nächstgelegenen Schule auf Beförderung angewiesen ist, allein auf den Einzelfall an.<sup>74</sup> Die Schülerbeförderungssatzung des Schulträgers kann daher zwar einen ersten Anhaltspunkt für die Angewiesenheitsprüfung bieten, die weiteren o.g. Kriterien sind jedoch bei der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.<sup>75</sup>

### 5.3.2.3. Keine Übernahme durch Dritte

Ferner dürfen die Kosten nicht schon von Dritten übernommen worden sein. Als Dritter kommt hier zunächst der Schulträger in Betracht.

Der Schulträger ist für die Schülerbeförderung zuständig, für die Schüler,

- der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
- der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
- der Berufseinstiegsschule,
- und der ersten Klasse von Berufs(fach)schulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss – besuchen.<sup>76</sup>

Besteht ein vorrangiger Anspruch nach § 114 NSchG, ist der Antrag an den Fachbereich für Schule, Sport und Kultur des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37081 Göttingen, weiterzuleiten und die Leistungsberechtigten über die Weiterleitung zu informieren.

Zu beachten ist weiterhin, dass in den Leistungen für Ausbildungsförderung (BAföG) bereits ein Anteil für Fahrtkosten enthalten ist. Dementsprechend erfolgt auch hier eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch Dritte. Ein Anspruch gem. § 28 Abs. 4 SGB II ist somit ausgeschlossen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass von den BAföG-Leistungen ein Grundfreibetrag von 100 Euro abzusetzen ist.<sup>77</sup> Höhere Ausgaben können nachgewiesen und abgesetzt werden. Schüler, die Ausbildungsförderung erhalten, können Ihre Fahrkarte einreichen und die höheren Ausgaben werden vom Einkommen abgesetzt. Dementsprechend erübrigt sich eine Zahlung der Kosten aus § 28 Abs. 4 SGB II.

Auch eine Kostenübernahme durch sonstige Dritte schließt eine Berücksichtigung des Aufwandes für Schülerbeförderung in dem Leistungsberechtigten gewährten Umfang aus. Dritte in diesem Sinn können auch Wohlfahrtsverbände und Privatpersonen sein. Es dürfte angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber unzulässig sein, Leistungsberechtigte auf die Inanspruchnahme dieser Dritten zu verweisen. Bei Bekanntwerden von etwaigen Leistungen Dritter ist jedoch eine Überprüfung vorzunehmen.

<sup>74</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 65, Rn. 170.

<sup>75</sup> Vgl. Formann, G., Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 65, Rn. 170.

<sup>76</sup> § 114 NSchG.

<sup>77</sup> § 11b Abs. 2 S. 4 SGB II.

### **5.3.3. Leistungsumfang (Übernahme der erforderlichen Kosten)**

Übernommen werden nur die erforderlichen Kosten. Die Erforderlichkeit ist nur dann gegeben, wenn die Aufwendungen für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel mit dem Schulbesuch unmittelbar im Zusammenhang stehen.<sup>78</sup>

Dies z.B. ist bei Fahrten zu Schülerpraktika oder zu Veranstaltungen wie dem Zukunftstag der Fall, wenn diese zum Unterricht zählen und die Kosten nicht im Rahmen des § 114 NSchG übernommen werden. Fahrtkosten zu Angeboten der Lernförderung oder Teilhabeleistungen zählen nicht zu den erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen.

Bei der Beurteilung der Kosten ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Es ist die preiswerteste Beförderungsalternative zu wählen. Berücksichtigt werden grundsätzlich nur Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen (günstigste Tarif, max. Preis einer Schülermonatskarte). Wird kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, können die notwendigen und nachgewiesenen Kosten bis zum Höchstbetrag, der bei Nutzung des ÖPNV entstanden wäre, erstattet werden.

Wenn keine Beförderung mit dem ÖPNV möglich ist, werden für die Beförderung mit einem Kfz in der Regel 20 Cent für jeden einfachen Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung für den Hin- und Rückweg übernommen.

### **5.3.4. Art der Leistungserbringung**

Die Leistung wird als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erbracht.<sup>79</sup>

### **5.3.5. Erforderliche Unterlagen und Nachweise**

Für die Leistungsgewährung ist eine Schulbescheinigung erforderlich. Falls Zuschüsse Dritter gezahlt werden, ist dementsprechend ein Nachweis erforderlich.

Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung, also über den Erwerb einer Schülerfahrkarte, ist lediglich in Verdachtsfällen und nicht pauschal in allen Fällen zu fordern.

## **5.4. Lernförderung**

Das nachstehende Kapitel umfasst die folgenden Unterkapitel:

- Regelungsinhalt
- Leistungsvoraussetzungen
- Leistungsumfang
- Art der Leistungserbringung
- Erforderliche Unterlagen und Nachweise
- Informationen für Anbieter
- Informationen für Lehrkräfte

### **5.4.1. Regelungsinhalt**

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler oder Berufsschüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft, einen Studenten oder eine sonstige qualifizierte

---

<sup>78</sup> BT-Drs. 17/4095, S. 30.

<sup>79</sup> § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II.

Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem in der Klasse der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers gefordertem Leistungsniveau. Es muss eine realistische Möglichkeit bestehen, die Lerndefizite mittels Nachhilfeunterricht zu beheben.<sup>80</sup>

#### **5.4.2. Leistungsvoraussetzungen**

Die Lernförderung muss schulische Angebote ergänzen, geeignet und zusätzlich erforderlich sein.

##### **5.4.2.1. Ergänzung der schulischen Angebote**

Eine Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist die Ergänzung schulischer Angebote. Daraus folgt, dass schulische Angebote Vorrang haben und eine außerschulische Lernförderung nur in Betracht kommt, wenn keine oder nicht ausreichenden schulischen Angebote zur Verfügung stehen, wie Förderunterricht, Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe im Rahmen der Ganztagschule.

##### **5.4.2.2. Drohende Verfehlung des wesentlichen Lernzieles**

Für die Bewilligung der Lernförderung ist zudem erforderlich, dass es durch die Lernförderung möglich und erfolgsversprechend ist, die bestehenden Defizite zu kompensieren. Dabei sollte die Zielsetzung sein, dass der Schüler die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten **wesentlichen Lernziele** erreicht. Die „wesentlichen Lernziele“ folgen aus den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen der Länder und hängen im Einzelfall von Schulform und Klassenstufe ab. Allerdings geht es nicht um das Erreichen irgendwelcher Lernziele, sondern um die wesentlichen Lernziele. An die Festlegung dessen, was wesentlich ist, sind nicht zu geringe Anforderungen zu stellen.

Aus der Gesetzesbegründung geht zudem hervor, dass mit der Note „ausreichend“ am Schuljahresende das wesentliche Lernziel - zumindest laut Gesetzgeber - erreicht wurde.<sup>81</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass immer dann eine Verfehlung des wesentlichen Lernzieles droht, wenn (nach der Auffassung der zuständigen Lehrkraft) zum Schuljahresende eine schlechtere Note als die Note „ausreichend“ in dem konkreten Fach zu erwarten ist.<sup>82</sup> Dies kann aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein. In Einzelfällen kann eine Lernförderung auch bewilligt werden, wenn der Schüler zwar voraussichtlich mit der Note vier bewertet wird, das Niveau jedoch nach der Prognose der Lehrkraft trotzdem nicht ausreichend sein wird, um in der nächsthöheren Klassenstufe mitzuhalten.<sup>83</sup> Dies dürfte vor allem dann der Fall sein, wenn der Schüler einen wichtigen Teil des Unterrichtsstoffes nicht verstanden hat, wegen der guten Leistungen im Übrigen aber trotzdem eine ausreichende Note erhalten wird.<sup>84</sup>

Eine bloße Verbesserung von Notenstufen oder des Notenschnitts, soweit sie für die Versetzung unerheblich ist, ist hingegen nicht erfasst. Auch Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung bzw. zum Wechsel in eine höhere Schulart sind nicht förderbar. Dasselbe gilt hinsichtlich der Stabilisierung einer besser als ausreichend bewerteten Notenstufe.<sup>85</sup>

<sup>80</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 105.

<sup>81</sup> BT-Drs. 17/3404, S.105.

<sup>82</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 71, Rn. 183.

<sup>83</sup> Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 28, Rn. 152.

<sup>84</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 73, Rn. 189.

<sup>85</sup> BT-Drs. 17/3404, S.105.

Das Erreichen des wesentlichen Lernzieles bezieht sich immer auf das jeweilige Schulfach.<sup>86</sup> Es gibt keine Abstufung nach Wichtigkeit, Versetzungsrelevanz oder sonstigen Kriterien.<sup>87</sup> Die drohende Gefährdung der Versetzung ist somit eine hinreichende, aber nicht notwendige Voraussetzung für Lernförderung. Ein alleiniges Abstellen auf die drohende Gefährdung der Versetzung in die nächste Klassenstufe ist nicht sachgerecht.

Zeitlicher Maßstab für die Beurteilung ist immer das Schuljahresende.<sup>88</sup>

#### 5.4.2.3. Geeignetheit der Lernförderung zur Erreichung des wesentlichen Lernzieles

Die Lernförderung muss auch geeignet sein, die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.

**Die Prognose muss also ergeben, dass der Schüler mit der Lernförderung zum Schuljahresende mindestens eine mit ausreichend benotete Leistung erbracht hat.**<sup>89</sup>

Die Prognose ist bereits im ersten Schulhalbjahr möglich. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.<sup>90</sup>

Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn die nachgewiesenen Defizite auf ein verschuldetes Verhalten der Schülerin oder des Schülers zurückzuführen sind. Dazu gehören wiederholte unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht oder vergleichbare Sachverhalte. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

Lernförderung kann jedoch in Betracht kommen, wenn Schüler aus anderen Gründen in einen von ihnen allein nicht aufzuholenden Rückstand geraten.

**Beispiel:** Krankheit mit Auswirkung auf schulische Leistung

Lernförderung kann hier das geeignete Mittel sein, um einen derartigen Rückstand - ihren Fähigkeiten gemäß - aufzuholen oder auszugleichen.

Die Geeignetheit der Lernförderung ist eher zu verneinen, wenn sich trotz monatelanger Lernförderung die Leistungen nicht verbessern. Der Erfolg der Lernförderung muss durch tatsächliche Fortschritte nachweisbar sein. Soweit sich keine Leistungsverbesserung einstellt, führt dies jedoch nicht automatisch zum Abbruch der Lernförderung. Letztendlich kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. In der Regel hat eine Überprüfung der Geeignetheit bei einer Lernförderung von mehr als einem Jahr stattzufinden. Es ist festzustellen, ob nachhaltige Verbesserungen in den zu fördernden Fächern eingetreten sind. Dies kann durch Anforderungen von Zeugnissen und Stellungnahmen der Lehrkraft erfolgen.

<sup>86</sup> Luik in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 34 SGB XII, R. 109.

<sup>87</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 72, Rn. 185.

<sup>88</sup> BT-Drs. 17/3404, S.105.

<sup>89</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 75, Rn. 195.

<sup>90</sup> BT-Drs. 17/3404, S.105.

Eine wiederholte Lernförderung im anschließenden Schuljahr ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings setzen die schulische Entscheidung über das Vorrücken und die Bejahung der Voraussetzungen des Lernförderbedarfs die Einschätzung voraus, dass der Schüler den Anforderungen während des laufenden Schuljahres genügt. Außerdem muss erwartet werden, dass er am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann. Diese Einschätzung wird in gewisser Weise nachträglich „relativiert“, wenn Lernförderung im direkt anschließenden Schuljahr erneut erforderlich wird.

Beim dritten jeweils für Folgeschuljahre gestellten Antrag auf Lernförderung besteht der Anlass die Eignung einer erneut beantragten Lernförderung eingehender als im Regelfall zu prüfen. Es bietet sich in dieser Konstellation an, mit der zuständigen Lehrkraft die Eignung der Lernförderung und mögliche Alternativen zu thematisieren.

Zu beachten ist, dass beim Schulformwechsel zur Erreichung eines höherwertigen Abschlusses das letzte Schuljahreszeugnis weniger Aussagekraft hat, da durch den Wechsel der Schulform die Schüler mit höheren Leistungsanforderungen konfrontiert werden.

Auch Schüler, die an einer sog. Teilleistungsschwäche (z.B. Legasthenie bzw. Dyskalkulie) leiden, können unter Umständen eine Lernförderung erhalten. Gerade Teilleistungsschwächen wie Legasthenie, Dyskalkulie und Aufmerksamkeitsstörungen lassen sich mit der Wiederholung einer Klasse nicht beheben. Sie brauchen eine länger angelegte Förderung. Dennoch ist in diesem Fall die Lernförderung geeignet, die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Schließlich soll die Schule grundsätzlich eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung schaffen einschließlich des Erlernens elementarer Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben als Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung. Zudem umfasst die Lernförderung grundsätzlich nicht nur die klassische Nachhilfe, sondern jede Förderung Lernender.<sup>91</sup>

Im Regelfall können diese Teilleistungsschwächen zwar nicht vollständig behoben werden. Es geht aber nicht darum, die Schwächen vollständig zu heilen, sondern ihre Auswirkungen auf das schulische Leistungsniveau zu mindern. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Der Vorrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX ist zu beachten.

#### 5.4.2.4. Erforderlichkeit zur Erreichung des wesentlichen Lernzieles

Die Lernförderung muss auch zusätzlich erforderlich sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Auch diese Voraussetzung der Erforderlichkeit einer Lernförderung bezieht sich auf das Lernziel.

**Erforderlich ist also nur diejenige Maßnahme, die unter mehreren geeigneten Maßnahmen die geringsten Kosten bzw. den geringsten Aufwand verursacht.**<sup>92</sup>

Kann die Gefahr der Verfehlung des wesentlichen Lernziels allein durch den Besuch der Schule erreicht werden, ist eine Lernförderung nicht erforderlich. Reicht eine günstigere Hausaufgabenbetreuung aus, ist eine teurere Nachhilfe ebenfalls nicht erforderlich.<sup>93</sup>

Steht fest, dass die Verfehlung der wesentlichen Lernziele auf eigenen Versäumnissen der Schülerin bzw. des Schülers beruht, und zeichnet sich keine nachhaltige Verhaltensänderung

<sup>91</sup> Vgl. Urteil des BSG v. 25.04.2018 – Az.: B 4 AS 19/17 R.

<sup>92</sup> Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 07/20, § 28 SGB II, Rn. 82.

<sup>93</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 76, Rn. 199.

ab, so ist eine zusätzliche Lernförderung nicht als erforderlich anzusehen.<sup>94</sup> Dies z.B. ist der Fall, wenn der Schüler eine dauerhafte Verweigerungshaltung an den Tag legt.<sup>95</sup>

#### **5.4.2.5. Leistungsumfang: Übernahme der angemessenen Kosten**

Liegen die Voraussetzungen vor, sind die Kosten zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Zu den weiteren diesbezüglichen Einzelheiten wird auf Kapitel 5.4.4. verwiesen.

#### **5.4.3. Art der Leistungserbringung**

Die Bewilligung des Bedarfes für die Teilnahme an der Lernförderung erfolgt über die Bildungskarte.

#### **5.4.4. Erforderliche Unterlagen und Nachweise**

Bevor eine Bewilligung vorgenommen werden kann, ist das entsprechende Formular „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung“ bei der Leistungssachbearbeitung einzureichen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und von der entsprechenden Lehrkraft unterschrieben sein. Der Stempel der Schule ist ebenfalls notwendig. Falls der o.g. Vordruck nicht vollständig ausgefüllt wird, ist keine Bearbeitung möglich und die Bewilligung der Lernförderung kann sich verzögern.

#### **5.4.5. Information für Anbieter**

Der Landkreis Göttingen führt in regelmäßigen Abständen eine regionsweite Marktanalyse zu den örtlichen Strukturen hinsichtlich der Preise pro Unterrichtseinheit sowie der weiteren Ausgestaltung der Lernförderung durch. Diese Markterkundung bietet die Grundlage für die unten aufgeführten Preisstrukturen.

Im Rahmen der Lernförderung ist es zudem von Bedeutung, dass die von der Lehrkraft in der Schule empfohlene Maßnahme den größtmöglichen Erfolg erzielt. Folglich kommt es darauf an, dass geeignete Lernförderanbieter die Maßnahme durchführen, unabhängig von der Rechtsform.

Die Prüfung der Eignung erfolgt anhand fachlicher und charakterlicher Kriterien durch das Jobcenter des Landkreises Göttingen. Hierzu ist bei Privatpersonen die Abgabe einer sogenannten Eigenerklärung für Einzelpersonen mit einem aktuellen erweiterten Führungszeugnis erforderlich. Das erweiterte Führungszeugnis ist am Wohnort zu beantragen. Für die Beantragung wird eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde benötigt, die den Verwendungszweck des erweiterten Führungszeugnisses erklärt. Anbieter, die ein erweitertes Führungszeugnis beantragen, müssen vorab Interesse bei der zuständigen Sachbearbeitung bekunden und erhalten nach Eignungsprüfung eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde.

Fachlich geeignet sind diejenigen Anbieter, die einen Schulabschluss mit mindestens befriedigenden Noten in den von Ihnen unterrichteten Fächern nachweisen können und die deutsche Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beherrschen. Für Schüler gilt, dass diese in den von ihnen unterrichteten Fächern zuletzt selbst mit einer mindestens befriedigenden Leistung benotet wurden. Auf Aufforderung ist das letzte Schulzeugnis oder ein Sprachzertifikat vorzulegen. Als besonders qualifiziert gelten Personen, die einen Hochschulabschluss nachweisen können oder als pädagogische Mitarbeiter an einer

<sup>94</sup> BT-Drs. 17/3404, S.105.

<sup>95</sup> Vgl. Urteil des Sächsischen LSG v. 14.01.2016 – Az.: L 3 BK 12/14, Rn. 52.



Schule tätig sind und dort Vertretungsunterricht geben. Unabhängig von kommerziellen Anbietern können auch folgende Personen, die Lernförderung durchführen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert
- ältere Schüler mit guten Noten
- eine pensionierte Lehrkraft
- geeignete Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung

Die charakterliche Eignung wird durch Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen. Weist das Führungszeugnis keinerlei Eintragungen auf, kann die charakterliche Eignung uneingeschränkt bestätigt werden. Sind Eintragungen wegen Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden, kann der Anbieter zum Schutz des Kindeswohls keine Lernförderung mit Landkreis Göttingen abrechnen (analoge Anwendung des § 72a SGB VIII). Auch bei anderen als den vorgenannten Straftaten ist ein Ausschluss der Anbieter möglich, es erfolgt eine Prüfung des Einzelfalls. Gewerblich organisierte Anbieter von Lernförderung, die erstmalig Lernförderung für anspruchsberechtigte Kinder anbieten, haben sich vorab mit Ihrer Gewerbebeanmeldung oder einer Eintragung in das Vereinsregister beim Jobcenter des Landkreises zu registrieren.

Die Kosten für Lernförderung werden daher nur für Lernförderanbieter übernommen, die nach Eignungsfeststellung mit dem Landkreis eine Kostenvereinbarung geschlossen haben. Sollten Leistungsberechtigte einen Anbieter für Lernförderung in Aussicht haben, ist auf die Notwendigkeit einer Vereinbarung mit dem Landkreis Göttingen hinzuweisen, da andernfalls keine Kostenübernahme erfolgt.

Nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Anbieter wird das jeweilige Lernförderangebot in eine öffentlich einsehbare Übersicht aufgenommen, die sogenannte Liste der Anbieter. Diese Liste enthält den Namen, Wohnort, freigegebene Kontaktdaten sowie die Fächer, in denen der Anbieter Lernförderung erteilt.

Die nachfolgende Tabelle weist die Preise für Lernförderanbieter aus:

Anbieter*innen	Einzelförderung (45 Min.)	Für 2 Schüler (45 Min.)	Gruppenförderung (90 Min.) 3 bis max. 5 Schüler
Schüler (Anbieter ohne nachweisliche fachliche und pädagogische Qualifikation)	10,00 Euro	Keine Förderung zugelassen	Keine Förderung zugelassen
Andere Anbieter mit fachlicher und pädagogischer Qualifikation	23,00 Euro	12,00 Euro	20,00 Euro pro Schüler

Die beschriebene Einzelförderung bezieht sich auf die Lernförderung von einem Kind pro Unterrichtseinheit á 45 Minuten. Im Rahmen der Gruppenförderung sollten in einer Gruppe grundsätzlich nicht mehr als fünf Kinder unterrichtet werden.

Zwischen Leistungs- bzw. Sorgeberechtigten und dem Lernförderanbieter wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen – lediglich die Auszahlung der dem jeweiligen Kind bewilligten Beträge erfolgt durch das Jobcenter Göttingen an die Anbieter der Lernförderung.

Die weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der Abrechnung der Lernförderung, ergeben sich aus der zwischen dem Landkreis Göttingen sowie dem jeweiligen Leistungsanbieter abgeschlossenen Leistungsvereinbarung.

#### **5.4.6. Informationen für Lehrkräfte**

Der Leistungsträger benötigt für die Bewilligung von Lernförderung eine Stellungnahme der Schule hinsichtlich des bestehenden Bedarfs und zu der Frage, ob vergleichbare schulische Angebote bestehen. Hierfür ist ein entsprechender Vordruck durch das Kultusministerium für die Schulen erstellt worden. Dieser gibt den Lehrkräften eine formale Orientierungshilfe, um im Sinne des Gesetzes zu handeln und eine Gewichtung der Lernförderbedarfe vornehmen zu können. Es ist stets die aktuelle Version des Vordrucks zu verwenden. Diese ist auf der Internetseite des Kultusministeriums zu finden:

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte\\_und\\_nichtlehrendes\\_persona\\_l/ausserschulische\\_lernfoerderung/auerschulische-lernfoerderung-96677.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte_und_nichtlehrendes_persona_l/ausserschulische_lernfoerderung/auerschulische-lernfoerderung-96677.html)

Neben allgemeinen Angaben der Antragstellenden und der Schule ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. Leistungsberechtigten wegen der Hinweise zum Datenschutz zwingend erforderlich. Außerdem müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen und auf dem Formular von der Schule bestätigt werden:

Der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen ist gefährdet. [Indikatoren: z.B. Gefährdung der Versetzung oder kein ausreichendes Leistungsniveau (Note 5 mangelhaft bis 6 ungenügend) in einzelnen Fächern]

Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Kompetenzen zu erwerben

Die Leistungsschwäche ist nicht ausschließlich auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.

Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Auch die Art (Einzel- oder Gruppenförderung) und der Umfang der Förderung sind von der Schule zu empfehlen. Die Empfehlung der Lehrkraft über die Dauer der Lernförderung ist im Antrag anzugeben. Da sich die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele in jedem Schuljahr und jeder Klassenstufe unterscheiden, kann diese Empfehlung sich nur auf das laufende Schuljahr beziehen.

Der zeitliche Umfang der vorgeschlagenen Lernförderung muss pädagogisch vertretbar sein. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, maximal vier Einheiten Lernförderung pro Woche als Leistung zu erhalten. Sollte in einzelnen Fällen ein erhöhter Förderbedarf bestehen, ist dies durch die zuständige Lehrkraft zu begründen.

## 5.5. Gemeinsame Mittagsverpflegung

Das nachstehende Kapitel umfasst die folgenden Unterkapitel:

- Regelungsinhalt
- Leistungsvoraussetzungen
- Leistungsumfang
- Art der Leistungserbringung

### 5.5.1. Regelungsinhalt

Die Vorschrift soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Kinder und Schüler an der Mittagsverpflegung ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Hierbei soll auch die regelmäßige Verpflegung der Kinder sichergestellt werden, deren Eltern mit ihrer Erziehungspflicht nicht ordnungsgemäß umgehen.<sup>96</sup>

### 5.5.2. Leistungsvoraussetzungen

Die Mittagsverpflegung muss in schulischer Verantwortung angeboten werden und gemeinschaftlich und regelmäßig eingenommen werden. Es muss sich um eine vollwertige Mahlzeit handeln.

#### 5.5.2.1. Gemeinschaftlichkeit, Regelmäßigkeit, Vollwertigkeit

Gemeinschaftlich eingenommen wird die Mittagsverpflegung, wenn sie sich als Bestandteil des Schullebens darstellt und somit nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern gerade auch eine integrative Funktion hat.

Des Weiteren zu fordern ist eine gewisse Regelmäßigkeit, in welcher die Mittagsverpflegung gemeinschaftlich eingenommen wird. Eine tägliche Einnahme ist dafür nicht notwendig. Die lediglich einmalige gemeinsame Einnahme des Mittagessens, z.B. im Rahmen einer Schulveranstaltung, macht die Mittagsverpflegung aber auch nicht zu einer solchen i.S.d. § 28 Abs. 6 SGB II.

Die Mahlzeit ist vollwertig, wenn es sich um eine vollständige Mahlzeit handelt und nicht nur um die Ausgabe von belegten Brötchen oder ähnlichem.<sup>97</sup>

#### 5.5.2.2. Schulische Verantwortung/Kooperationsvertrag mit Tageseinrichtung

Notwendige Voraussetzung ist in den Fällen des § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung steht. Davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die Mittagsverpflegung in den Räumen der Schule stattfindet, z.B. in einer schuleigenen Mensa oder Kantine.

Falls das Mittagessen nicht in den Räumlichkeiten der Schule eingenommen wird, ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Schule daran organisatorisch beteiligt ist und die Ausgabe des Mittagessens zumindest befürwortet.<sup>98</sup> Eine Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung für Schüler in Horten scheidet demnach aus, sofern kein Kooperationsvertrag geschlossen wurde.<sup>99</sup>

---

<sup>96</sup> BT Drs. 17/3404, S. 106.

<sup>97</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 89, Rn. 230.

<sup>98</sup> BT-Drs, 17/3982, S. 10.

<sup>99</sup> Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 07/20, § 28 SGB II, Rn. 96.

§ 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II sieht alternativ vor, dass eine Vereinbarung zwischen Schule und Tageseinrichtung genügt. Sichergestellt werden soll damit die Übernahme nur solcher Aufwendungen für eine Mittagsverpflegung, die von der Schule zumindest befürwortet wird und auf die sich die Schule organisatorisch einrichtet. Daher können auch Einrichtungen und Kooperationen außerhalb des Schulgeländes geeignete Räumlichkeiten für die Ausgabe und Einnahme des Mittagessens darstellen, soweit die Schule dort ebenfalls das Mittagessen verantwortet.

**Beispiel:** Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort

### 5.5.3. Leistungsumfang

Erbracht werden die tatsächlichen Kosten in voller Höhe an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Hierzu zählen auch Aufwendungen, die dem Kind den Zugang zum Mittagessen ermöglichen (z.B. Pfandgebühren).

Nicht dazu zählen jedoch die Selbstversorgung z.B. an einem Schulkiosk, Schnellimbiss, Kebab-Stand, Lebensmittelgeschäft mit belegten Broten, Kaffeeteilchen, etc. sowie die Kostenübernahme eines Frühstücks und Milchgeld, bspw. in der KiTa.

Der Eigenanteil in Höhe von einem Euro ist ab dem 01.07.2019 durch die Einführung des Starke-Familien-Gesetzes entfallen.

### 5.5.4. Art der Leistungserbringung

Die Bewilligung des Bedarfes für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt über die Bildungskarte. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Prozessbeschreibung (Bewilligung der BuT-Leistungen über die Bildungskarte) verwiesen.

## 5.6. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Dieses Kapitel umfasst die folgenden Unterkapitel:

- Regelungsinhalt
- Leistungsvoraussetzungen
- Beispiele für übernahmefähigen Aufwendungen
- Leistungsumfang
- Art der Leistungserbringung

### 5.6.1. Regelungsinhalt

Die Vorschrift soll die Möglichkeit aller Kinder im SGB II-Bereich am sozialen und kulturellen Leben fördern; es soll Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.<sup>100</sup>

### 5.6.2. Leistungsvoraussetzungen

Es muss sich um tatsächliche Aufwendungen handeln, welche im Zusammenhang mit der Teilnahme an:

---

<sup>100</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 106.

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Freizeiten

entstehen.

#### 5.6.2.1. Tatsächliche Aufwendungen

Rein fiktive Kosten – wie die bloße Abnutzung von Gegenständen – reichen nicht aus. Es muss sich um tatsächlich aufzuwendende Geldbeträge handeln.<sup>101</sup>

#### 5.6.2.2. Im Zusammenhang mit

Mit der Formulierung „im Zusammenhang mit“ wird ein innerer Zusammenhang zwischen der Aufwendung und der Teilnahme an der Aktivität gefordert. Die Aufwendung muss also nicht zwingend notwendig sein. Es reicht aus, wenn ein Zusammenhang besteht, sie also für etwas verwendet wird, welches für die Aktivität nutzbar ist. Gemeint sind also z.B. Vereinsmitgliedsbeiträge, Eintrittspreise, Kosten für Ausrüstungsgegenstände oder Fahrtkosten.<sup>102</sup>

#### 5.6.2.3. Gemeinschaftliche Aktivitäten in Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Anerkennungsfähig sind gemäß § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit entstehen.

##### 5.6.2.3.1. Teilnahme an Aktivitäten

Der Leistungsberechtigte muss an den Aktivitäten selbstständig teilnehmen, das bloße Zuschauen reicht nicht aus. Dies gilt i.d.R. nicht für Kulturveranstaltungen (z.B. Theaterbesuch).<sup>103</sup>

Der Begriff der Teilnahme ist förmlich zu verstehen. Gemeinsam ist den berücksichtigungsfähigen Bedarfen daher die **institutionell organisierte Teilhabeform**.<sup>104</sup> Nicht erfasst sind Bedarfe für eine rein individuelle Freizeitgestaltung, womit z.B. die Förderung des individuellen Besuches öffentlicher Veranstaltungen nicht in Betracht kommt. Auch die familiäre Freizeitgestaltung, z.B. ein Zoobesuch mit der Familie oder weitere Aktivitäten im Bereich der Geselligkeit (Ausrichtung der eigenen Geburtstagsfeier, Besuch einer Diskothek) fallen somit grundsätzlich nicht unter § 28 Abs. 7 SGB II.

Neben Aufwendungen für Vereine können auch Aufwendungen für andere (Sport-) Gruppen übernommen werden, die sich nicht als Verein konstituiert haben. Denn der Begriff der tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilnahme an Aktivitäten ist weit auszulegen. Er ist vielmehr als „Mitmachbeitrag“ bzw. „Teilnahmebeitrag“ zu verstehen und umfasst nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift sämtliche Gebühren und Beiträge für institutionell organisierte Aktivitäten, welche als Teilhabeangebote im Sinne der Vorschrift anzuerkennen sind.

<sup>101</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 97, Rn. 249.

<sup>102</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 100, Rn. 259.

<sup>103</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 99, Rn. 257.

<sup>104</sup> Urteil des SG Altenburg v. 05.06.2014 - S 23 AS 3562/12, Rn. 21.

Selbst wenn keine auf gewisse Dauer eingegangenen tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten vorliegen, sind im Hinblick auf den Gesetzeszweck „Gebühren“ für zeitlich befristete „Kurse“ u. ä. anwendbar, denn auch über die Teilnahme an von vornherein zeitlich begrenzten Kursen kann die vom Gesetz bezweckte „Teilhabe“ erreicht werden. Es ist durchaus üblich, dass Vereine und Verbände sowohl zeitlich unbegrenzte Angebote (z.B. für Mitglieder), aber auch zeitlich begrenzte Kursangebote (z.B. für Nichtmitglieder) bereithalten, die über Kursgebühren abgegolten werden können.

#### 5.6.2.3.2. Einbindung in gemeinschaftliche Strukturen

Nach h.M. umfasst § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 SGB II nur gemeinschaftliche Aktivitäten.<sup>105</sup> Maßgeblich ist daher, dass Kinder und Jugendliche durch die Teilnahme an der Aktivität stärker als bisher in gemeinschaftliche Strukturen integriert werden.

Dies kann auch erreicht werden, wenn die Aktivität selbst individuell durchgeführt wird. Sportarten, die sowohl individuell als auch in einer Mannschaft ausgeübt werden können, wie z.B. Rudern, sind nach der Intention des Gesetzgebers daher ebenfalls als Teilhabeleistung gem. § 28 Abs. 7 Nr.1 SGB II anzusehen, solange der Sport im Vereinsrahmen erfolgt.

Aus der sozialintegrativen Zielsetzung der Norm ist jedoch zu folgern, dass rein individuelle Aktivitäten ohne Anbindung an eine Gemeinschaft nicht anerkannt werden. So ist der Zusammenschluss mehrerer Kinder, um die individuelle Freizeitgestaltung gemeinsam durchzuführen (z.B. Gruppenticket für den Zoo-Besuch) nicht ausreichend. Insbesondere Kinoveranstaltungen führen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu einer Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen, da sie überwiegend der Unterhaltung dienen.<sup>106</sup>

#### 5.6.2.3.3. Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Anerkennungsfähig sind gemäß § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit entstehen.

Bei Aktivitäten im Bereich des **Sportes** liegt hier insbesondere die Teilnahme an Aktivitäten in Vereinen, in denen Mannschaftssport betrieben wird, wie z.B. Fußball, Handball etc. nahe.<sup>107</sup> Dies dürfte auch den Regelfall darstellen. Auch individuelle Sportarten sind jedoch vom § 28 Abs. 7 SGB II erfasst, sofern die Einbindung in gemeinschaftliche Strukturen erreicht wird und die institutionell organisierte Teilhabeform gegeben ist.

Der Begriff des **Spiels** erfasst nach Sinn und Zweck spielerische Aktivitäten jeglicher Art, die innerhalb eines organisatorischen Rahmens gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen ausgeübt werden.<sup>108</sup> Der Begriff ist weit auszulegen.<sup>109</sup> Er umfasst neben den Bereichen sportlichen Spiels (das „Fußballspiel“, das „Handballspiel“ etc.) auch viele andere Bereiche. So könnte darunter z.B. auch das „Gesellschaftsspiel“, das „Computerspiel“ oder das „Schauspiel“ fallen.

Nicht ausdrücklich normiert ist, dass ein gemeinsames Erleben die physische Anwesenheit aller oder zumindest einiger Spielteilnehmer verlangt. Der Wortlaut der Bestimmung schließt daher

<sup>105</sup> Urteil des BSG v. 28.03.2013 – Az.: B 4 AS 12/12 R, Rn. 46.

<sup>106</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 106f.

<sup>107</sup> Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 28 SGB II, Rn. 195.

<sup>108</sup> Voelzke in Hauck/Noftz SGB II; § 28 SGB II.

<sup>109</sup> Becker in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, SGB II, §§ 28, 29 SGB II Rn. 60.

nicht aus, dass vom Begriff „Spiel“ z.B. auch beitragspflichtige Angebote virtueller Vereine umfasst sind, die Computerspiele im Internet veranstalten, die zwar gemeinsam mit anderen gespielt werden, bei denen sich aber jeder der Spieler mit seinem Computer an einem anderen Ort befinden kann. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass bei derartigem Spiel keine sozialen Kompetenzen erlernt und Konflikte durch Betätigung des „Off-Knopfs“ gelöst werden könnten. Auch Internet-Spiele funktionieren häufig nach Regelwerken, auf deren Einhaltung die „Community“ durchaus achtet. Im Übrigen kann auch beim „realen“ Fußballspiel der Platz verlassen werden.<sup>110</sup>

Die Grenzen setzt dabei der Jugendschutz und das Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht. So kommt die Übernahme der Kosten von Freizeitaktivitäten, die nur Erwachsenen offenstehen (z.B. Glücksspiel) nicht in Betracht. Auch die Teilnahme an Onlinerollenspielen ist abzulehnen, wenn diese nicht für die jeweilige Altersgruppe freigegeben sind.<sup>111</sup>

Förderungsfähig im Bereich **Kultur und Geselligkeit** sind Aufwendungen für die Mitwirkung in Kulturvereinen, deren Betätigung im Schwerpunkt auf dem geselligen Zusammensein oder der Brauchtumpflege liegen kann. Entsprechend den Überlegungen zu den übrigen Varianten des § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II sind keine überhöhten qualitativen Anforderungen an die kulturellen Aktivitäten zu stellen. Ausgeschlossen sind allerdings Angebote, die überwiegend der bloßen Unterhaltung dienen.<sup>112</sup> Denkbar sind hier demnach insbesondere anfallende Aufwendungen anlässlich einer Mitgliedschaft in Kulturvereinen und -gesellschaften oder solchen Vereinigungen, deren Hauptziel die Geselligkeit ist, z.B. Karnevalsvereine oder Theatergruppen. Hierunter können jedoch auch kostenpflichtige Angebote in Tageseinrichtungen fallen oder in Schulen angebotene Arbeitsgemeinschaften, etwa eine Literatur- oder Foto-AG.<sup>113</sup>

#### Beispiele für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit:

- Mitgliedsbeitrag im Sportverein
- Beitrag für das Fitnessstudio
- Kosten für einen Tanzkurs in der Tanzschule
- Kursgebühr VHS

#### 5.6.2.4. Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Zu den berücksichtigungsfähigen Bedarfen gehört nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB II insbesondere der **Unterricht in künstlerischen Fächern**. Der Gesetzeswortlaut nennt als Beispiel hierfür Musikunterricht.

Unterricht im Sinne des § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist der „außerschulische“ Unterricht.<sup>114</sup> Für den Begriff der Kunst ist die verfassungsrechtliche Begriffsbildung im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 GG maßgebend. Geboten ist eine weite Auslegung. Anerkennungsfähig sind daher auch Unterrichte in anderen Bereichen als der Musik, die als Kunst bezeichnet werden können, z.B. Malen, Zeichnen oder Schauspielerei („Theaterworkshops“).<sup>115</sup> Unterricht kann in allen Disziplinen genommen werden, die eine gestaltende schöpferische Tätigkeit zum Gegenstand haben.

<sup>110</sup> Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 28 SGB II, Rn. 196.

<sup>111</sup> Vgl. Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 101, 102, Rn. 262.

<sup>112</sup> Prof. Dr. Thomas Voelzke in: Hauck/Noftz SGB II, § 28 SGB II, Rn. 112b.

<sup>113</sup> Lenze in: Münder, SGB II, § 28 SGB II Rn. 44.

<sup>114</sup> BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 12/13 R.

<sup>115</sup> Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 28 SGB II, Rn. 200.

Bedarfe werden weiter berücksichtigt für die Teilnahme an künstlerischem Unterricht vergleichbaren, angeleiteten Tätigkeiten der kulturellen Bildung. Sie umfassen nach der Gesetzesbegründung insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung (z.B. Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen).

Der Begriff der „kulturellen Bildung“ ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck (Herstellung von Chancengleichheit, Intensivierung des Kontakts mit Gleichaltrigen) weit auszulegen. So können beispielsweise EDV-Kurse unter den Begriff der „vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung“ subsumiert werden.

**Beispiele:** Angebote von Volkshochschulen, vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen, museumspädagogische Angebote, Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.

Voraussetzung ist immer, dass es sich um angeleitete Aktivitäten handelt. Der Unterricht muss in qualifizierter Form erbracht werden. Dies ist bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Musik- und Volkshochschulen regelmäßig der Fall. Es kommen aber auch Privatpersonen als Anbieter in Betracht, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Ohne Bedeutung ist, ob der Unterricht als Einzel- oder als Gruppenunterricht erteilt wird.<sup>116</sup>

#### 5.6.2.5. Freizeiten

Der Begriff „Freizeit“ ist gesetzlich nicht definiert. Man versteht unter einer „Freizeit“ aber meist eine über mehrere Tage oder gar Wochen durchgeführte organisierte Veranstaltung, die weite Teile des Tages umfasst. Diese finden wahlweise am Wohnort der Teilnehmer tagsüber oder an einem anderen Ort mit Unterbringung der Teilnehmer statt.

Übernachtungen zwischen den Tagen sind nicht erforderlich. Deshalb stellt auch die sogenannte Stadtranderholung (Kinderbetreuung ohne Übernachtung) eine Freizeit dar.<sup>117</sup>

Es muss sich um eine Gruppenreise handeln. Individuelle Urlaubreisen sind nicht erfasst.<sup>118</sup>

##### 5.6.2.5.1. Außerschulische Veranstaltung

Hierher gehören nicht die in schulischer Verantwortung durchgeführten Veranstaltungen, die in den Regelungsbereich von § 28 Abs. 2 SGB II fallen. Es kommt allein die Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen am Wochenende oder in den Ferien in Betracht. Auf die Dauer der Freizeit kommt es nicht an. Ob die Freizeit im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft erfolgt oder nicht, ist ebenfalls unerheblich.

Anerkennungsfähige Freizeiten sind von den Kommunen, den Kirchen, vom Kreisjugendring, von (Sport-)Vereinen etc. angebotene Veranstaltungen.

**Beispiel:** Zeltlager „Stolle“, Pfadfinderlager

##### 5.6.2.5.2. Keine individuelle Freizeitgestaltung

Zur Förderung der Teilhabe in der Gemeinschaft bedarf es jedoch einer gewissen Anleitung bzw. Organisation durch einen – häufig ehrenamtlich agierenden – Verantwortlichen. Der Zusammenschluss mehrerer Kinder, um die individuelle Freizeitgestaltung gemeinsam

<sup>116</sup> Leopold in: Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGB II, § 28 SGB II, Rn. 199.

<sup>117</sup> Lenze in LPK-SGB II, § 28, Rn. 44.

<sup>118</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 107, Rn. 277.



durchzuführen (Beispiel: Gruppenticket für den Zoo-Besuch oder Schwimmen im Freibad) ist nicht ausreichend, um dem Begriff der Freizeit gerecht zu werden

### **5.6.2.5.3. Keine Familienerholung**

Eine Freizeit, deren vorrangiges Ziel die Familienerholung und die Förderung des Zusammenhalts innerhalb der Familie ist, kann hingegen nach dem Sinn und Zweck von § 28 Abs. 7 SGB II nicht unter den Begriff der „Freizeit“ subsumiert werden.

### **5.6.3. Abgrenzung zu vorrangigen Leistungen und schulischen Angeboten**

Bevor Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II in Anspruch genommen werden können, ist zu prüfen, ob die Leistungen vorrangig durch andere Leistungsträger, der Schule oder durch die Leistungsberechtigten zu erbringen sind.

#### **5.6.3.1. Abgrenzung zu Familien-/Elternbildungsangeboten**

Die Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II umfasst auch Freizeitaktivitäten von Kleinkindern oder Säuglingen.<sup>119</sup>

Bei Angeboten, die sich an Kleinkinder (gemeinsam mit ihren Eltern) richten, sollte bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere darauf geachtet werden, dass das Angebot nach § 28 Abs. 7 SGB II inhaltlich – zumindest dem Schwerpunkt nach – auf die Bedürfnisse des Kindes nach Bewegung/Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit ausgerichtet ist und sich nicht vorrangig an den entsprechenden Bedürfnissen der Eltern / Erziehungsberechtigten orientieren.

Im Regelfall dürfte von einem Teilhabeangebot für die Kinder (und nicht von einem Bildungsangebot für die Eltern) auszugehen sein, wenn nach dem Kurskonzept im Schwerpunkt (angemeldeter) „Teilnehmer“ das Kind ist und daher die Begleitperson (aber nicht das Kind) „austauschbar“ ist (z.B. auch Begleitung durch Großeltern, Tagesmutter etc. als Ersatz für die Eltern möglich). Denn für Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen werden keine Kosten übernommen.

**Beispiel:** Babyschwimmen, PEKIP

#### **5.6.3.2. Abgrenzung zu schulischen Angeboten**

Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II zielen auf außerschulische Angebote zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ab.<sup>120</sup>

Hiermit wird eine Abgrenzung zu den schulischen Angeboten vorgenommen, an denen die Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Unabhängig davon kann jedoch auch eine Schule oder aber eine Kindertagesstätte neben Vereinen, Verbänden oder kommerziellen Anbietern, zusätzliche kostenpflichtige Angebote anbieten.

Die in diesen Fällen erforderliche Abgrenzung kann nach den folgenden Kriterien erfolgen:

- zusätzliches kostenpflichtiges Angebot der Schule / der Kindertagesstätte
- freiwillige Teilnahme
- Schule tritt für das Angebot als einer von mehreren Anbietern auf

<sup>119</sup> Urteil des SG Darmstadt v. 27.03.2012, Az.: S 1 AS 1217/11, Rn. 21.

<sup>120</sup> Vgl. Urteil des BVerfG v. 10.09.2013, Az.: B 4 AS 12/13 R, Rn. 22ff.

- Angebot ist kein Bestandteil des regulären Unterrichts

Im Ergebnis können damit für Kurse und Lehrgänge, die zwar im schulischen Kontext und in der Kindertagesstätte stattfinden, aber nicht dem Kernangebot dieser Institutionen zuzurechnen sind, Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II eingesetzt werden.

**Beispiel:** Englisch-AG, Gitarrenunterricht, Bläserklasse

#### **5.6.4. Beispiele für Übernahme und (Nicht-)übernahme der Aufwendungen**

Nachfolgend werden beispielhaft Fallkonstellationen dargestellt, in denen eine Übernahme bzw. keine Übernahme der Aufwendungen im Rahmen der soziokulturellen Teilhabe erfolgt.

##### **5.6.4.1. Sprachprüfungen**

Kosten für Sprachprüfungen können als Teilhabeleistung gem. § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 SGB II übernommen werden.

**Beispiel:** Zertifikat telc Deutsch B1 Schule (für neuzugewanderte Schüler), Cambridge - Zertifikat, Delf - Zertifikat

##### **5.6.4.2. JugendFreizeitTicket des Verkehrsverbundes Südniedersachsen**

Fahrtkosten werden generell - und zwar nach der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes gemäß § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II - übernommen, soweit sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Aktivitäten im Sinne des § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II anfallen.

##### **5.6.4.3. Projektwoche**

Inwieweit die Kosten für eine von der Schule durchgeführte Projektwoche im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II übernommen werden können, ist maßgeblich davon abhängig, ob es sich um eine Pflichtveranstaltung oder ein ergänzendes Angebot der Schule handelt.

Nach § 58 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Diese besonders erwähnte Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder der Unterrichtszeit stattfinden. Mit der Erklärung der Schulleitung, dass eine Schulveranstaltung verbindlich ist, besteht also eine Pflicht zur Teilnahme.

Soweit die Projektwoche als verpflichtende Schulveranstaltung ausgestaltet ist, handelt es sich um kein zusätzliches Angebot der Schule an dem die Schüler freiwillig teilnehmen können, so dass Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, nicht über § 28 Abs. 7 SGB II finanziert werden können. Sofern im Rahmen der Projektwoche eintägige Ausflüge oder mehrtägige Fahrten durchgeführt werden, wären Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II zu prüfen.

##### **5.6.4.4. Schulabschlussfeier**

Anfallende Kosten für eine Schulabschlussfeier im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II können übernommen werden, wenn es sich nicht um die offizielle Entlassungsfeier der Schule (zur Ausgabe der Abiturzeugnisse) handelt. Bei dieser Entlassungsfeier handelt es sich um eine schulische Veranstaltung.

Bei Abschlussfeiern wie dem Abiball handelt es sich aber um eine Veranstaltung, die in der Regel von der Schülerschaft organisiert wird. Dies ist eine wichtige gesellschaftliche Veranstaltung, die einen bedeutenden Meilenstein im Lebenslauf und in der Entwicklung der Jugendlichen markiert. Eine Nichtteilnahme würde insoweit eine Ausgrenzung von der gesellschaftlichen Teilhabe bedeuten.

**Beispiel:** Eintrittskarte Schulball (Abiball)

#### **5.6.4.5. Zahlungen an den Förderverein einer Schule**

Reine Betreuungsleistungen werden im Rahmen von Bildung und Teilhabe nicht übernommen. Handelt es sich aber um eine Betreuung, bei denen die Kinder Aktivitäten nachgehen, ist die Intention des Gesetzgebers erfüllt. Denn es erfolgt eine Integration in Gemeinschaftsstrukturen und die Intensivierung des Kontaktes zu Gleichaltrigen. Dementsprechend kann bei Nachweis einer Aktivität während der Betreuungszeit eine Übernahme der Kosten als Teilhabeleistung gem. § 28 Abs. 7 SGB II erfolgen.

**Beispiel:** Basteln, Sport

#### **5.6.4.6. Außerschulischer Religionsunterricht**

Für außerschulischen Religions- und Sprachunterricht besteht kein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß § 28 Absatz 7 SGB II. Dies gilt für Unterricht gleich welcher Sprache und Religion. Derartige Angebote dienen nicht der vom Gesetz geförderten kulturellen Bildung. Auch der Umstand, dass Unterricht in Gruppen stattfindet, genügt nicht dem erklärten Ziel des Gesetzgebers, Kinder und Jugendliche in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren.<sup>121</sup>

#### **5.6.4.7. Mitgliedsbeiträge für (politische) Parteien/Eignungsprüfung von Anbietern**

Eine Übernahme des Beitrages für die Mitgliedschaft in einer politischen Partei dürfte daran scheitern, dass sich die Haupttätigkeit von Parteien nicht im Bereich „Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit“ abspielt. Geselligkeit ist nur ein Nebenaspekt des politischen Engagements.<sup>122</sup>

Die Übernahme von Freizeiten sowie die Übernahme von Aufwendungen im Bereich der angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung wurde in der Vergangenheit mit dem Argument des staatlichen Neutralitätsgebotes gegenüber den Parteien abgelehnt.<sup>123</sup>

Das BSG hat die Vorgehensweise, Anbieter auf parteipolitischem Gebiet, generell nicht zu berücksichtigen, für rechtswidrig erklärt. Aus dem gemeinsamen Regelungsgefüge von Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB II und der Kinder- und Jugendhilfe folge, dass die politische Bildung eine wesentliche Aufgabe ist.

Vielmehr bedürfe es eines verfassungsrechtlich tragfähigen Unterscheidungsmerkmals. Ein solches stelle die Geeignetheit dar. Sowohl die inhaltliche Ausrichtung des Anbieters als auch die von ihm angebotene Leistungen muss nach Art und Inhalt die Gewähr dafür bieten, dass die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gefördert wird. Zudem ist der verfassungsrechtlich vorgegebene Kinder- und Jugendschutz zu beachten. Maßgeblich ist, ob von einem Anbieter Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung ausgehen. Ein Anbieter, der bezweckt, tragende Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, ist nicht

<sup>121</sup> Urteil des SG Berlin v. 12.12.2018, Az.: S 155 AS 7716/15, Rn. 38,40.

<sup>122</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 104, Rn. 267.

<sup>123</sup> Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen v. 05.12.2019, Az.: L 7 AS 171/19, Rn. 33.

geeignet, zugleich gegenüber Kindern und Jugendlichen Leistungen zur Teilhabe zu erbringen.<sup>124</sup>

**Beispiel für die fehlende Geeignetheit des Anbieters:** Freizeit des Jugendverbandes der MLPD

#### **5.6.4.8. Beiträge für das Fitnessstudio**

Sofern der Teilnehmer angibt, dass er an Sportkursen im Studio teilnimmt, dürfte die Voraussetzung der Einbindung in gemeinschaftliche Strukturen zweifelsfrei erfüllt sein.

Auch wenn der Empfänger „individuell“ im Studio trainiert, werden die Kosten übernommen. Durch die Anwesenheit von weiteren Sportlern ist es überwiegend wahrscheinlich, dass eine Einbindung in gemeinschaftliche Strukturen erreicht wird, womit dem sozialintegrativen Gedanken des Gesetzgebers Rechnung getragen wird.

#### **5.6.5. Leistungsumfang**

Im Regelfall werden 15,00 € pro Monat zur Verfügung gestellt, in Ausnahmefällen erfolgt die Übernahme von weiteren tatsächlichen Aufwendungen.

##### **5.6.5.1. Regelfall**

Im Regelfall werden 15,00 € pro Monat zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung erfolgt in Form eines Budgets, dies wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erwähnt.<sup>125</sup>

Die Teilhabe kennt kein Monatsprinzip. Am Beispiel der Freizeiten ist zu erkennen, dass es notwendig ist, dass das gesamte Budget auf einmal eingesetzt werden kann. Das Budget ist daher für den gesamten Bewilligungszeitraum vorab in voller Höhe zu bewilligen. Es ist auf den Bewilligungszeitraum der Grundleistung abzustellen.<sup>126</sup>

Zudem werden „pauschal“ 15,00 € monatlich gewährt. Es erfolgt daher immer eine Bewilligung in voller Höhe, auch wenn es offensichtlich ist, dass nur geringere Aufwendungen anfallen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die Leistungen attraktiver zu gestalten und die Inanspruchnahmequote zu erhöhen.<sup>127</sup>

##### **5.6.5.2. Übernahme von weiteren tatsächlichen Aufwendungen (Satz 2)**

Eine starre Obergrenze bzgl. der Höhe existiert nicht. Aus der Tatbestandsvoraussetzung der Unzumutbarkeit der Bestreitung aus dem Regelbedarf (sh. 5.6.2.6.3) ergibt sich eine Begrenzung auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß.<sup>128</sup>

###### **5.6.5.2.1. Aufwendungen im Sinne des Satzes 1**

Es muss sich nach dem Gesetzeswortlaut um weitere Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 handeln. Dies bedeutet, dass der Satz 2 ebenfalls auf tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an:

<sup>124</sup> Urteil des BSG v. 15.12.2021, Az.: B 14 AS 27/20 R.

<sup>125</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 106.

<sup>126</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S.107,108, Rn. 279, 280.

<sup>127</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S.108, Rn. 282.

<sup>128</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 115, Rn. 301.

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- Freizeiten

abzielt.

#### 5.6.5.2.2. Unzumutbarkeit der Bestreitung aus den Leistungen nach Satz 1

Das Budget aus Satz 1 muss bereits ausgeschöpft sein. Denkbar sind auch Fälle, in denen zwar noch keine Teile des Budgets in Anspruch genommen wurden, aber der Betrag (z.B. in Höhe von 180,00 €) grundsätzlich nicht ausreicht.

#### 5.6.5.2.3. Unzumutbarkeit der Bestreitung aus dem Regelbedarf

Die besondere Bedarfslage bezieht sich nicht auf die Bedarfe für die Teilhabe. Sie muss im Hinblick auf den gesamten (SGB II) Bedarf bestehen. Sie liegt vor, wenn keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen. Da sich beim SGB II – Anspruch um einen Individualanspruch handelt, ist die Bedarfslage des Kindes/des Jugendlichen maßgeblich. Eine eingeschränkte Dispositionsmöglichkeit ist dann gegeben, wenn der disponible Teil des Regelbedarfes bereits für andere Anschaffungen ausgegeben wurde.

Dass es unzumutbar sein muss, die Aufwendung aus dem Regelbedarf zu bestreiten, bedeutet im Umkehrschluss auch, dass es überhaupt nur um solche Aufwendungen gehen kann, die im Normalfall, also ohne besondere Bedarfslage, überhaupt aus dem Regelbedarf beschaffbar wären. Größere Anschaffungen, wie z.B. eine Querflöte für 2.500,00 €, kommen also von vornherein nicht in Betracht.<sup>129</sup>

**Berücksichtigungsfähige Aufwendungen sind auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränkt.<sup>130</sup> Dies stellt die, zwar nicht genau definierte, aber existierende Obergrenze für die Übernahme der Aufwendungen dar.**

Eine Beschränkung der übernahmefähigen Aufwendungen ist sodann sichergestellt, wenn sich die Gesamtkosten der Teilhabeaktivität in einem „**vertretbaren Umfang**“ bewegen. Der vertretbare Umfang richtet sich danach, was jemand, der als Bezieher eines unteren Erwerbseinkommens in „bescheidenen Verhältnissen“ leben muss, sich üblicherweise leisten kann, was eine „einfache Lebensweise“ ermöglicht. Den Leistungsberechtigten muss es demnach ermöglicht werden, in der Umgebung von Nichthilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben.

#### Beispiel:

Am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium in Herzberg kann ein zweijähriger Musikkurs (sog. Bläserprofil) belegt werden. Hierbei handelt es sich um einen außerschulischen Zusatzunterricht, welcher nicht im Rahmen des regulären Schulunterrichtes erfolgt, weshalb es sich um ein Angebot handelt, welches grundsätzlich übernahmefähig im Rahmen der soziokulturellen Teilhabe ist.

<sup>129</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 113, Rn. 296.

<sup>130</sup> BT-Drs. 19/8613, S. 27.

Nach Aussage der zuständigen Lehrkraft fallen die folgenden Kosten an:

- 15,00 € Teilnahmegebühr
- 15,00 € Instrumentenausleihe
- 6,00 € Instrumentenversicherung

Die Gesamtkosten in Höhe von 36,00 € sind in diesem Fall vollständig zu übernehmen. Die 15,00 € Teilnahmegebühr werden über § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II abgedeckt, die restlich 21,00 € über § 28 Abs. 7 S. 2 SGB II.

#### **5.6.5.2.4. Ermessensentscheidung („können“)**

Durch die Formulierung „können“ geht aus dem Wortlaut der Norm hervor, dass bei der Entscheidung Ermessen auszuüben ist.

#### **5.6.6. Art der Leistungserbringung**

Die Bewilligung des Bedarfs für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erfolgt über die Bildungskarte. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Prozessbeschreibung (Bewilligung der BuT-Leistungen über die Bildungskarte) verwiesen.

### **6. Wechsel des Leistungssystems**

Grundsätzlich gilt: Die Bewilligung von BuT-Leistungen im alten Rechtskreis erfüllt auch den Anspruch im neuen Rechtskreis.<sup>131</sup>

Bei einem Rechtskreiswechsel muss daher nur eine (behördenseitige) Reaktion ggü. dem Kunden erfolgen, wenn mit dem Wechsel des Rechtskreises eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes einhergeht.

Wenn dies nicht der Fall ist, bedarf es keiner Änderung gegenüber dem Kunden. Wenn sich ein weiterer Bewilligungszeitraum im neuen Rechtskreis anschließt, gilt der BuT-Anspruch des Kunden ebenfalls weiterhin als erfüllt.<sup>132</sup>

Sofern aus dem Rechtskreiswechsel tatsächlich ein verkürzter Bewilligungszeitraum resultiert und eine Erstattung der Leistungsträger untereinander ausscheidet, ist eine Aufhebung zu prüfen. Zu den weiteren diesbezüglichen Voraussetzungen wird auf Kapitel 8 verwiesen.

### **7. Fälligkeit und Verjährung**

Für die zeitliche Zuordnung des Bedarfs zu Bewilligungszeiträumen kommt es im Grundsatz auf die Fälligkeit der dafür erforderlichen Aufwendungen an, nicht hingegen auf das Datum der Inanspruchnahme einer Leistung. Daraus ergibt sich, dass bei einer Fälligkeit nach Ende der Hilfebedürftigkeit Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht gewährt werden können.

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.<sup>133</sup>

Nach § 6b Abs. 2a BKGG verjähren Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. Es handelt sich hinsichtlich der Verjährungsfrist und des Verjährungsbeginns um eine

<sup>131</sup> Urteil des LSG Baden-Württemberg v. 23.01.2013, Az.: L 2 AS 580/12, Rn. 66.

<sup>132</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S.130,108, Rn. 338.

<sup>133</sup> § 45 SGB I.

Sonderregelung zu § 45 SGB I. Hintergrund dieser Regelung ist, dass es sich bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets um Leistungen handelt, die einen gegenwärtigen Bedarf abdecken sollen.

## 8. Aufhebung, Rücknahme und Widerruf

Eine Leistungsbewilligung muss bekanntermaßen nicht für alle Zeit Bestand haben. Vielmehr sieht das Gesetz Möglichkeiten vor, die Leistungen gegenüber Leistungsberechtigten – nicht gegenüber Leistungsanbietern – aufzuheben.

Einen speziellen Aufhebungstatbestand enthält das SGB II in § 29 Abs. 5 Satz 2. Für den Fall, dass ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel für Bildung und Teilhabe nicht geführt werden kann, sieht die Norm vor, dass die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden soll.

**Beispiel:** Kenntniserlangung von nicht zweckentsprechend verwendeter Leistung für den persönlichen Schulbedarf

Aufhebung, Rücknahme und Widerruf unterliegen ansonsten den allgemeinen Regeln der §§ 45 ff. SGB X.<sup>134</sup>

### 8.1. Sonderregelung zur Erstattung bei alleiniger Aufhebung der BuT-Bewilligung

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt bei einer Bewilligung nach dem SGB II nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.<sup>135</sup> Gemeint ist, dass eine Erstattung nur erfolgen soll, wenn auch andere Leistungen (des Arbeitslosengeldes II, Sozialgeldes) aufgehoben werden. Maßgeblich ist also, ob innerhalb des Leistungszeitraumes der BuT-Leistung auch die Grundleistung aufgehoben wird.<sup>136</sup> Eine Aufhebungsentscheidung ist in diesen Fällen i.d.R. ebenfalls nicht zu treffen („zu treffen wäre“).<sup>137</sup>

Satz 3 gilt nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach § 29 Absatz 5 Satz 2 SGB II (vgl. Kapitel 8.2).<sup>138</sup>

Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II im BKG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist. Darüber hinaus besteht aber kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die unter jeweils speziellen Voraussetzungen von den zuständigen Behörden gewährt werden und die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den dafür zuständigen Behörden stehen. Vor diesem Hintergrund findet § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II in der Regel immer Anwendung, weil insoweit eine Aufhebung nur allein wegen der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt.

Daraus folgt: Rücknahme und Erstattung unterbleiben (fast) immer. Aber: Wenn die spezifischen Leistungsvoraussetzungen des § 6b Abs. 2 BKG i. V. m. der §§ 28 ff. SGB II

<sup>134</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S.136, Rn. 360.

<sup>135</sup> § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II.

<sup>136</sup> Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB, 07/16, § 40 SGB II, Rn. 696.

<sup>137</sup> Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 40, Rn. 245.

<sup>138</sup> § 40 Abs. 6 Satz 4 SGB II.

wegfallen oder bei Feststellung, dass sie zu Unrecht angenommen wurden, kommt § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II ausnahmsweise nicht zur Anwendung. Die Ausführungen zum SGB II gelten dann entsprechend.

## **8.2. Widerruf bei zweckwidriger Verwendung (§ 29 Abs. 5 SGB II)**

In § 29 Abs. 5 SGB II ist ein zweistufiges Verfahren dargestellt. Bevor ein Widerruf erfolgen kann, ist dem Leistungsberechtigten eine Nachweispflicht aufzuerlegen.

Im Nachweispflichtsverwaltungsakt ist Ermessen auszuüben („kann“). Berücksichtigungsfähiges Kriterium ist hier in der Regel die Sicherstellung, dass die Leistungen tatsächlich bei den Berechtigten ankommen. Zur Vermeidung einer etwaigen Rechtswidrigkeit des Widerrufs ist eine (in zeitlicher Hinsicht) großzügige Frist zur Nachweiserbringung zu setzen.<sup>139</sup>

Wenn der Nachweis innerhalb der Frist beigebracht wird, ist zu prüfen, ob der Nachweis ausreichend ist, um vom der Widerrufsentscheidung abzusehen.

Wenn der Nachweis nach dieser Aufforderung nicht beigebracht wird, ist zu widerrufen. Ein Ermessen ist im Regelfall nicht auszuüben („soll“). Es muss keine separate Erstattungsentscheidung ergehen. Der Erstattungsbescheid kann mit dem Widerruf verbunden werden.<sup>140</sup>

## **9. Hinweispflicht im SGB II**

Wird mit dem Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht auch über die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4, 6 und 7 entschieden, ist die oder der Leistungsberechtigte in dem Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4, 6 und 7 gesondert erfolgt.<sup>141</sup>

## **10. Rechtsweg**

Für Streitigkeiten die Ansprüche nach § 28 SGB II betreffen, sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig (§ 40 SGB II, § 62 SGB X, § 51 SGG). Gem. § 78 Abs. 1, 3 SGG ist ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) durchzuführen, was damit Voraussetzung für die Zulässigkeit einer nachfolgenden Anfechtungsklage oder Verpflichtungsklage ist.

Für Streitigkeiten die Ansprüche nach § 6b BKGG betreffen, sind gem. § 15 BKGG ebenfalls die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Insoweit finden gem. §§ 68 Nr. 9 SGB I, 62 SGB X auch hier die Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Anwendung.

## **11. Informationen für Anbieter zur Abrechnung über die Bildungskarte**

Der Landkreis Göttingen, die Stadt Göttingen sowie der Landkreis Northeim haben zum 01.09.2021 gemeinsam die Bildungskarte eingeführt. Bei der Bildungskarte handelt es sich um ein webbasiertes System, mit dem die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes abgerechnet werden.

<sup>139</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S.135, Rn. 353,354.

<sup>140</sup> Formann, G.; Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S.135,136, Rn. 356,358.

<sup>141</sup> § 41 Abs., 3 S. 4 SGB II.



Die Bildungskarte befördert das Ziel, durch ein gebündeltes, digitales Angebot der Bildungs- und Teilhabeleistungen die Zugangshürden für armutsbetroffene Kinder und Jugendliche zu den vorhandenen gesetzlichen Leistungen zu verringern.

Die folgenden Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden über die Bildungskarte abgewickelt:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Lernförderung
- Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Die Beträge für die Teilnahme an Angeboten in diesen Bereichen werden bei allen Anspruchsberechtigten auf der Bildungskarte durch den Landkreis Göttingen gutgeschrieben. Die Bewilligung des BuT-Bedarfes wird an den Bewilligungszeitraum des laufenden Sozialleistungsbezuges geknüpft. Es wird eine Kostenübernahmeerklärung an den Leistungsempfänger versandt.

### **11.1. Einmalige Registrierung im Online-System**

Für die Abrechnung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe ist eine einmalige Registrierung unter [www.but-konto.de](http://www.but-konto.de) erforderlich, damit die Beträge aus dem Bildungskonto abgebucht werden können. Es ist zwingend die Kommune Northeim/Göttingen auszuwählen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Registrierungsprozess.

### **11.2. Digitale Einstellung des Angebotes**

Für die Abrechnung der Mittagsverpflegung reicht die o.g. einmalige Registrierung.

Für Anbieter von Ausflügen und Fahrten, Anbieter von Teilhabeleistungen sowie für Lernförderanbieter erfolgt die Abrechnung über Einzelangebote. Dabei ist zwingend der korrekte Teilbereich auszuwählen. Bei Unsicherheiten kann auf das Fragezeichen geklickt werden, um sich bzgl. der Zuordnung zu vergewissern. Sofern die Einstellung des Angebotes im falschen Bereich erfolgt, kann eine Freigabe durch die Behörde nicht erfolgen, da für jeden Bereich ein bestimmtes Budget vorgesehen ist.

Bei der Erbringung der Lernförderung ist ein Angebot jeweils an einen festen Preis gekoppelt. Wenn der Lernförderanbieter demnach Einzelförderung und Gruppenförderung erbringt, sind die Leistungen jeweils über separate Angebote zu buchen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung.

Alle abgerufenen Beträge von den einzelnen Bildungskarten werden zweimal pro Monat auf das hinterlegte Konto überwiesen. Jeder Abrechnung ist eine Transaktionsliste beigefügt, mit welcher die einzelnen Buchungen unter Angabe des Verwendungszweckes zugeordnet werden können.

Bei der Bezeichnung des Angebotes ist daher bereits zu berücksichtigen, dass der Name bei der späteren Überweisung durch die Behörde als Verwendungszweck angezeigt wird. Sofern für die Zuordnung demnach ein konkretes Aktenzeichen oder weitere Daten notwendig sind, muss dies bereits bei der Benennung des Angebotes entsprechend erfasst werden.

**Beispiel:** Art der Fahrt\_Klasse\_Name der zuständigen Lehrkraft\_Aktenzeichen zur Zuordnung

Die notwendigen Daten, welche für die Bewilligung des Bedarfes notwendig sind, werden grds. vom System abgefragt. Für die Entscheidung über die Bewilligung von Ausflügen und Fahrten werden grds. die folgenden darüberhinausgehenden Angaben benötigt:

- Kurze Beschreibung der Veranstaltung (Art/Ort etc.)
- Zusammensetzung der Kosten
- Höhe des Zuschusses von Dritten (z.B. Förderverein), sofern dieser erfolgt

### **11.3. Abbuchung der Beträge von den Bildungskarten**

Bei vielen kleineren Anbietern findet eine BuT-Inanspruchnahme in keinem oder einem sehr geringeren Umfang statt. Für die Abrechnung im Rahmen der Einzelbuchung ist lediglich die Eingabe der Kartenummer sowie des Betrages erforderlich.

Bei Anbietern mit einer hohen Buchungsfrequenz sollte eine Sammelbuchung durchgeführt werden. Das Tool der Sammelbuchung wurde daher bewusst in das Online-System eingepflegt, um als Arbeitserleichterung für die Anbieter zu dienen.

### **11.4. Weitergehende Informationen**

Auf der Internetseite des Landkreises Göttingen ist ein umfangreiches Benutzerhandbuch der Fa. Syrcon eingestellt:

<https://www.landkreisgoettingen.de/themen-leistungen/familie-bildung/angebote-fuer-kinder-jugendliche/zuschuss-fuer-bildung-teilhabe>

Ein YouTube-Video, welches ebenfalls Aufschluss über den Abrechnungsprozess gibt, ist unter der folgenden Web-Adresse zu finden:

<https://youtu.be/UREAM3BN3g0>

Freigegeben am/durch:  
13.06.2022

gez. Oberdieck